

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

47. Jahrgang – 6. September 2019 – Nr. 58

Brandschutzordnung der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Brandschutzordnung **Teil A** – Allgemeiner Aushang (siehe Anhang)

Brandschutzordnung **Teil B** – für Beschäftigte ohne besondere Brandschutzaufgaben

- Lemgo, Campusallee 12
- Detmold, Emilienstraße 45
- Detmold, Georg-Weerth-Straße 20
- Höxter, An der Wilhelmshöhe 44
- Warburg, Prozessionsweg 1

Brandschutzordnung **Teil C** – für alle Beschäftigten mit besonderen Brandschutzaufgaben

vom 5. September 2019

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

Brandschutzordnung DIN 14096 – B der Technischen Hochschule OWL vom 05.09.2019

Für Personen, die ohne besondere Brandschutzaufgaben
im Gebäude tätig sind

Inhalt

A.	Einleitung.....	2
B.	Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096.....	5
C.	Brandverhütung.....	6
D.	Brand- und Rauchausbreitung	7
E.	Flucht- und Rettungswege.....	8
F.	Melde- und Löscheinrichtungen.....	9
G.	Verhalten im Brandfall	10
H.	Brand melden.....	11
I.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
J.	In Sicherheit bringen	12
K.	Löschversuche unternehmen	12
L.	Besondere Verhaltensregeln	13
M.	Anlage.....	14
	Lageplan.....	14
	Besondere Verhaltensregeln für die Haustechnik und für Fremdfirmen.....	15

A. Einleitung

Aufbau der Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung besteht aus drei verschiedenen Teilen (A, B und C); nachfolgend eine Übersicht, was die einzelnen Teile im Detail bedeuten:

Teil A richtet sich an **alle Personen** (Studierende, Beschäftigte des Studentenerwerks, Mieter und Mieterinnen von Räumen, Besucher wie Besucherinnen, Gäste, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Fremdfirmen), die sich im betreffenden Gebäude aufhalten. Der Teil besteht aus einer DIN A4 Seite und ist an exponierten Stellen gut sichtbar **ausgehängt**. Er enthält die wichtigsten Maßnahmen und Verhaltensregeln für den Brandfall.

Teil B richtet sich vor allem an alle **Beschäftigten, Studierenden und Auszubildenden der Technischen Hochschule OWL**. Der Teil B enthält wichtige Regeln zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege, aber auch zum Verhalten im Brandfall. Teil B wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, ferner ist er Gegenstand der jährlichen Unterweisungen.

Teil C richtet sich an die Personen im Gebäude, die mit **Brandschutzaufgaben** betraut sind (Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelferinnen und -helfer, / Evakuierungshelferinnen und -helfer, Sicherheitsbeauftragte, Verantwortliche mit Hausrecht, Hausmeister inkl. Einsatzleitung und Stellvertretung).

Diese Brandschutzordnung ist eine auf die:

Technische Hochschule OWL

Standort Lemgo
Campusallee 12
32657 Lemgo

zugeschnittene Zusammenstellung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall.

Auch wenn alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden, kann es jederzeit zu einem Brandereignis kommen. Mögliche Ursachen können z. B. Brandstiftungen, schadhafte elektrische Leitungen oder die unsachgemäße Verwendung von Elektrogeräten sein.

Ihrer Bedeutung entsprechend wird die Brandschutzordnung von der Hochschulleitung in Kraft gesetzt und in Ihrer Gesamtheit allen aufsichtführenden Hochschulbeschäftigten zur Kenntnis gebracht.

Die Brandschutzordnung wird den Hochschulbeschäftigten im jeweils notwendigen Umfang (mind. jedoch Teil A und Teil B) bekannt gegeben. Aushänge enthalten nur Angaben, die für die Beschäftigten im betreffenden Bereich von Bedeutung sind.

Die Brandschutzordnung sollte ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden; insbesondere sind dabei Änderungen, die sich durch Erweiterung oder Ergänzung der Verfahrenstechnik, des Betriebsablaufs und der baulichen Anlagen ergeben, zu berücksichtigen.

Ziele der Brandschutzordnung

- Sicherheit und Schutz von Personen, Sachwerten sowie der Umwelt vor Brandgefahren
- Information aller Beschäftigten und Studierenden sowie Auszubildenden der Technischen Hochschule OWL über Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes
- Sensibilisierung im Umgang mit brennbaren Stoffen
- Unterweisung und Schulung von Personen mit Aufgaben im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz

Allgemeines und Inkrafttreten

In allen von der Technischen Hochschule OWL genutzten Gebäuden ist die Brandschutzordnung Teil A aufzuhängen. Diese Aushänge sind an gut sichtbaren und allgemein zugänglichen Stellen (z. B. Gebäudezugängen, Infobereichen, Hallen, Fluren, Aufzügen, Treppenträumen, in Bereichen von freizugänglichen Telefonapparaten etc.) anzubringen.

Im Katastrophenfall gilt diese Brandschutzordnung sinngemäß.

Die Brandschutzordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Brandschutzordnung außer Kraft.

Die Ordnung wird auf Grund des Beschlusses des Senats vom 08.05.2019 ausgefertigt. Das Präsidium hat Kenntnis genommen.

Lemgo, den 05.09.2019

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

B. Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer; offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Handfeuermelder betätigen

Brand melden



Notruf 112

In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen beachten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher,
Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen

C. Brandverhütung



Das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer, offenen Flammen und offenen Zündquellen sind im gesamten Gebäudekomplex einschließlich der Innenhöfe und ggf. der Tiefgarage **verboten**. Das Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude gestattet.



Die Verwendung von Kerzen (z.B. auf Adventsgestecken während der Weihnachtszeit, an Geburtstagen etc.) ist nicht gestattet.

Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen (**Campus Lemgo**: Zentralwerkstatt in der SmartFactoryOWL in Lemgo sowie Schweißarbeitsplatz in der Maschinenhalle im Gebäude 3) durchgeführt werden. **Feuergefährliche Arbeiten** dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden.

Für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Auftauarbeiten außerhalb der genannten Räumlichkeiten ist ein Erlaubnisschein gemäß DGUV Regel 100-500, der durch das Dezernat II, Gebäudemanagement ausgestellt wird, erforderlich.

Die **Sicherheitsvorschriften** bzgl. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sowie elektrischer Geräte, gasbetriebener Geräte und anderer Zündquellen sind zu beachten.



Elektrische Geräte, wie z. B. elektrische Kocher oder Kaffeemaschinen, sind nur in den dafür vorgesehenen Teeküchen zu benutzen. Nahe liegende brennbare Materialien, wie z. B. Holzwerk oder Tischdecken, sind gegen Strahlungswärme zu schützen. Die Geräte sind niemals ohne Aufsicht zu betreiben und nach dem Gebrauch sofort auszuschalten.

Geräte mit Wärmefunktion (v. a. Wasserkocher, Kaffeemaschinen mit Heizplatte) dürfen nur auf nicht brennbaren Unterlagen (z. B. Glasplatte, Fliese) stehen.

Beschädigte elektrische Betriebsmittel sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

Der Gebrauch von privaten elektrischen Geräten (z. B. Heiz-, Koch-, Kühl- oder Wärmegeräte) hat gemäß § 5 der Hausordnung der Technischen Hochschule OWL vom 30.07.2010 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule OWL Nr. 25/2010) zu erfolgen. Dementsprechend sind diese auch bei den Prüfungen der elektrischen Betriebsmittel (gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. 4) mit einzubeziehen und mit entsprechenden Prüfplaketten zu versehen.



Entzündliche Flüssigkeiten dürfen an den Arbeitsplätzen nur für den Handgebrauch aufbewahrt werden (max. 1 Liter). Die Anzahl der Behältnisse ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Für Laboratorien oder Bereiche, in denen tätigkeitsbedingt ständig größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten benötigt werden, ist das Bereithalten in nicht bruch sicheren Behältnissen bis zu 5 Liter bzw. in sonstigen Behältnissen bis zu 10 Liter pro Laborbereich an geschützter Stelle zulässig.



Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln bzw. in den bereitgestellten Sammelbehältern zu lagern. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle, Putzlappen u. ä. oder zur Entzündung neigende Gegenstände dürfen nur in dicht verschlossenen Blechbehältern abgelegt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

Brandschutzmängel sind unverzüglich zu melden bei

- Dezernat II, Gebäudemanagement der Technischen Hochschule OWL, Tel. 05261/702-5113 bzw. dem
- Brandschutzbeauftragten der Technischen Hochschule OWL, Firma Ecoprotec, Tel. 05251/877888-0.

D. Brand- und Rauchausbreitung

Rauchabschlusstüren bzw. Brandschutztüren in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.

In keinem Fall dürfen derartige Türen aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offengehalten werden.

Auslösestellen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) müssen immer frei zugänglich sein, damit sie bei einem Brandfall betätigt werden können.

Gekennzeichnete notwendige Treppen und Rettungswege sind immer von brennbaren Stoffen und in voller Breite freizuhalten.

E. Flucht- und Rettungswege



Jede Person, die sich in einem Gebäude der Technischen Hochschule OWL aufhält, muss sich eigenverantwortlich über die Flucht- und Rettungswege informieren.

Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume, Flure und Verkehrswege dienen bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr und sind deshalb **unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art freizuhalten.**

Gleiches gilt für Flächen für die Feuerwehr, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sowie die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung, welche ebenfalls dauernd und in voller Breite freizuhalten sind, v.a. von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sie können zudem zur Brandausbreitung beitragen.

Möbel und elektrische Geräte (wie Kopierer usw.) dürfen im Flurbereich bzw. im Treppenhaus nicht aufgestellt werden, Kopierer nur in den dafür vorgesehenen Zonen.

Türen und Notausgänge entlang der Fluchtwege dürfen nicht in Fluchtrichtung versperrt sein, solange die Räume benutzt werden. Sie sind jederzeit frei und benutzbar zu halten.

Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nicht verdeckt werden.

F. Melde- und Löscheinrichtungen



Alle Beschäftigten müssen sich über die für ihren Arbeitsplatz in Frage kommenden Standorte der Brandmelder (Feuer-/ Hausalarm), Telefone zum Absetzen eines Notrufs, Handfeuerlöscher, ggf. Wandhydranten, Notduschen, Rauch- und Wärmeabzüge informieren.

Fest installierte Telefone befinden sich in den Büroräumen. **Telefone** sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet.

Die Notrufnummer der Feuerwehr ist ☎ 112;

sowohl von internen Telefonen als auch von Mobiltelefonen.

Die Standorte der Feuerlöscher sowie der Brandmelder sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen. Mit den Standorten und der Handhabung der Melde- und Löscheinrichtungen haben sich die Beschäftigten vertraut zu machen.

Bei der Wahrnehmung von Rauchausbreitung oder Brand müssen die Beschäftigten umgehend reagieren:

Hochschulstandort Lemgo	Meldeeinrichtung	Signalart	Aufschaltung zur Feuerwehr
Gebäude 1, 2, 3, 5, 9, CII, CIII, CIIT 1 und 2, Smart Factory	<u>Brandmeldeanlage</u> : Handfeuermelder (rot) sowie automatische Rauch- und Thermomelder	Hupton	Ja
Gebäude 4	Auslösen des Hausalarms durch Betätigen eines Handfeuermelders (blau)	Hupton	Nein: Hausalarm löst keinen Alarm bei der Feuerwehr aus und muss telefonisch erfolgen

Gebäude 1, 2, 3, 5, 9, CII, CIII, CIIT 1 und 2, Smart Factory sind mit einer Brandmeldeanlage (BMA) ausgestattet. Die BMA kann über Druckknopfmelder (rot) in den Fluren bzw. Treppenhäusern ausgelöst werden. Des Weiteren verfügt das Gebäude über Rauchmelder bzw. diesen gleichzusetzenden Brandfrüherkennungssystemen in den einzelnen Etagen bzw. Räumlichkeiten, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage herbeiführen. Durch Auslösen der Brandmeldeanlage wird automatisch die Feuerwehr alarmiert.

Geb. 4 hat einen Hausalarm: Im Brandfall ist ein Handfeuermelder zu betätigen, welcher die Alarmierung in diesem Gebäude auslöst. Die Alarmierung (akustischer Alarm (Hup-ton)), soll die Räumung des Gebäudes initiieren. Die Feuerwehr muss separat telefonisch alarmiert werden.



Feuerlöscher sind in den Fluren, Werkstätten und Laboren vorhanden.

Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher müssen nach Betätigung erneuert werden und dürfen nicht wieder aufgehängt werden. Darüber ist Dez. II umgehend zu informieren.

Feuerlöscheinrichtungen werden durch Dez. II in vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit überprüft und ständig betriebsbereit gehalten.

Feuerlöscher- und Brandmeldeeinrichtungen sind stets zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt werden.

G. Verhalten im Brandfall

- **Ruhe bewahren!**
- **Keine Panik** durch unüberlegtes Handeln!

Die Rettung von Personen hat Vorrang vor der Brandbekämpfung!

Handeln Sie, indem Sie

- alle Arbeiten einstellen,
- Gase, laufende Maschinen und Geräte, von denen besondere Gefahren ausgehen (z. B. durch rotierende oder bewegende Teile, unter Druck stehende Prozesse), sind vom Bedienenden abzustellen
- in Laboren und Werkstätten den Notaus-Schalter betätigen.

Der Missbrauch von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

H. Brand melden



In Bereichen ohne automatische Detektion mit Aufschaltung zur Feuerwehr (s. Abschnitt F) sowie der Feststellung eines Brandes, der keine automatische Alarmierung auslöst Telefon benutzen.

112 Feuerwehr

Die Brandmeldung über den Notruf muss folgendes enthalten:

WO? Adresse, Gebäudenummer (siehe Lageplan im Anhang), Etage und Raum angeben.

WAS? Was brennt oder was wird als brennend vermutet.

WIEVIEL? Wie viele Personen sind betroffen/ verletzt/ eingeschlossen durch Rauch oder Feuer?

Welche Art von Gefahren (Erkrankung/ Verletzung/ Schaden) liegen vor?

Warten auf Rückfragen! Das Gespräch nicht unaufgefordert beenden!



Bei telefonischer Brandmeldung an die Feuerwehr ist außerdem Feueralarm oder Hausalarm über den nächstgelegenen Brandmelder (falls vorhanden) auszulösen.

I. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Feueralarm ist das Gebäude unverzüglich von allen Personen zu verlassen. Davon ausgenommen sind Beschäftigte, die mit Rettungs- und Brandschutzaufgaben (in der Regel mit einer leuchtend gelben Weste ausgestattet) beschäftigt sind.

Der/ die Kanzler/in bzw. ihr Vertreter/ihre Vertreterin sowie ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin des Dez. II sollten der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden

können. Die Beschäftigten müssen den **Anweisungen** des/ der Kanzler/in bzw. denen ihres Vertreters/ihrer Vertreterin sowie denen des Dez. II und **nach Eintreffen der Feuerwehr ausschließlich dieser** Folge leisten.

Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn es durch den Einsatzleiter/ die Einsatzleiterin der Feuerwehr oder einen zuständigen Mitarbeiter/ eine zuständige Mitarbeiterin des Dez. II wieder freigegeben wird.

J. In Sicherheit bringen



Ruhe bewahren – Panik vermeiden!

Bei Feuersalarm unverzüglich den **gekennzeichneten Fluchtwegen folgen**, das **Gebäude verlassen** und die **festgelegten Sammelstellen** aufsuchen.

Jeder Beschäftigte der Technischen Hochschule OWL ist Evakuierungshelferin bzw. Evakuierungshelfer, das bedeutet:



- Alarmierte Bereiche unverzüglich räumen
- Verständigen Sie die Kolleginnen und Kollegen in den benachbarten Räumen.
- Gefährdete, eingeschränkt mobile, hilflose oder verletzte Personen mitnehmen oder in einen gesicherten Bereich bringen und dann sofort die Einsatzleitung informieren
- Besucher sowie Studierende hinausleiten
- Türen und ggf. auch Fenster schließen.
- Verqualmte Räume gebückt verlassen.
- Kann ein Ausgang wegen Verqualmung nicht erreicht werden, so ist in den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum zu gehen. Alle Türen sind zu schließen, Fenster zu öffnen und durch Rufen auf sich aufmerksam zu machen.
- Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden!



K. Löschversuche unternehmen



Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Löschversuche durchzuführen, sofern dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist.

Löschversuche sollen mit den vorhandenen Feuerlöschern entsprechend der Gebrauchsanweisung durchgeführt werden.

Bedenken Sie, dass Rauch und ausströmende Gase mindestens genauso gefährlich sind wie das Feuer.

Der Rückzugsweg muss immer gesichert sein.

Bei Personenbränden:

1. Die Person muss zu Fall gebracht werden.
2. Löschen mit einer Löschdecke; falls nicht vorhanden → **3.**
3. Löschen mit einem Feuerlöscher: Löschmittel, Wasser, Pulver, Schaum, falls auch dieser nicht greifbar → **4.**
4. Schnell zur Hand: Jedes andere Kleidungsstück (Jacke, Mantel...) nutzen, um das Feuer zu ersticken!

L. Besondere Verhaltensregeln

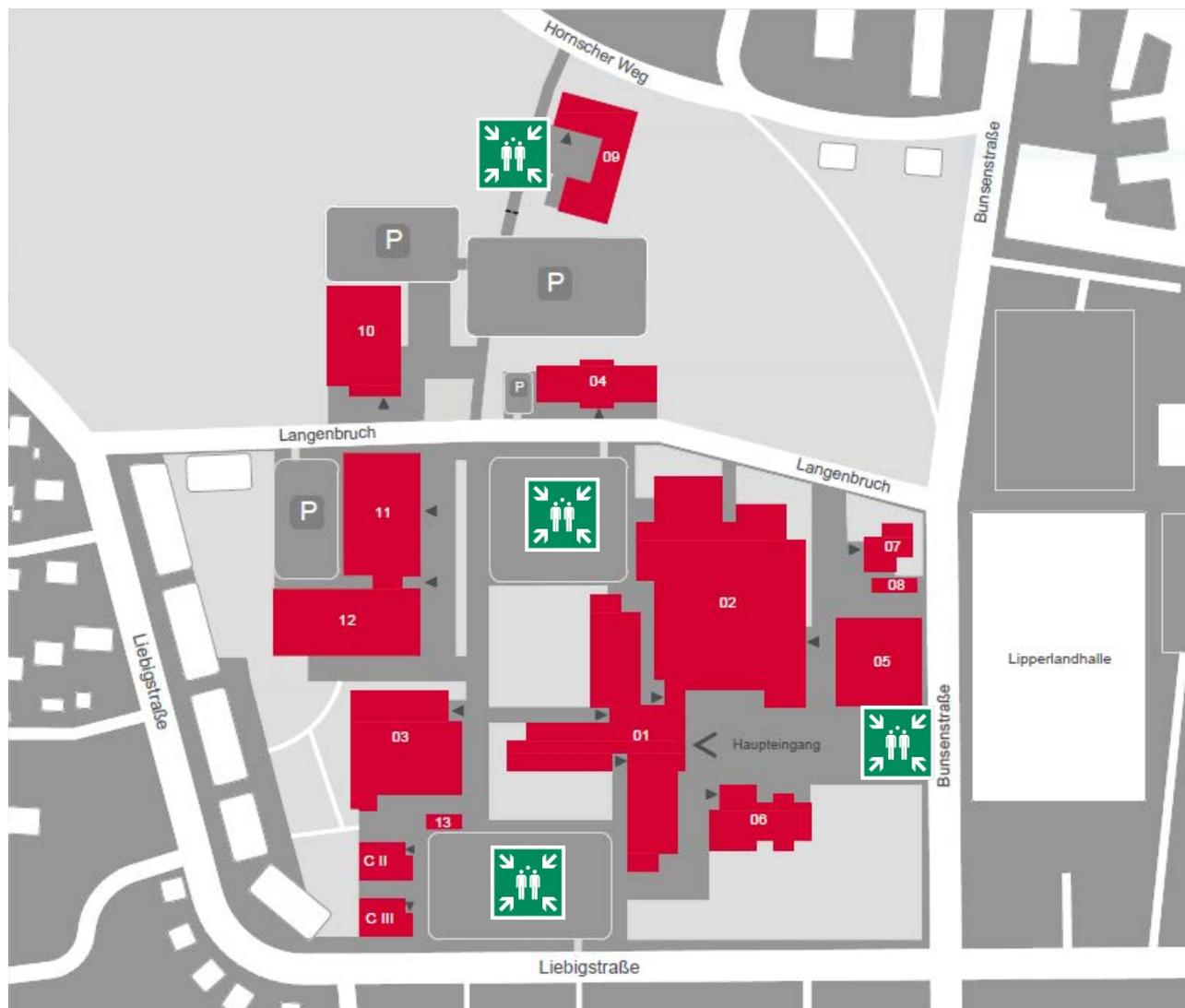
Löschen in Sonderfällen

Bei Bränden an und in **elektrischen Anlagen** (ab 250 V, z. B. Niederspannungsverteilung, Verteilerkästen) nicht mit Wasser löschen, sondern die bereitstehenden **CO₂-Löscher** (Kohlenstoffdioxid) einsetzen.

Bei **brennbaren Flüssigkeiten** (Waschbenzin, Öle, Fette, Heizöl, Reinigungsmittel u. ä.) sind **Schaum- oder Pulverlöscher** (ABC oder BC-Pulver) zu verwenden.

M.Anlage

Lageplan



Legende Gebäude-Nr.:

- 01 - Hauptgebäude
- 02 - Laborgebäude
- 03 - Laborgebäude FB7
- 04 - Verwaltungsgebäude
- 05 - Laborgebäude FB4
- 06 - Mensa
- 07 - AStA
- 08 - Garagen
- 09 - Büro- / Seminargebäude
- 10 - Smart Factory
- 11 - CIIT 1 - Centrum Industrial IT
- 12 - CIIT 2 - Centrum Industrial IT
- 13 - Holzlager
- C II - Container Nr. 2 (Blau)
- C III - Container Nr. 3 (Rot)

Besondere Verhaltensregeln für die Haustechnik und für Fremdfirmen



- Die Einweisung übernimmt der Leistungsbereich Verwaltung oder von ihm beauftragte Personen
- Fremdfirmen müssen ihre Tätigkeiten, Arbeitsverfahren und den Werkzeugeinsatz im Haus der beauftragenden Stelle benennen. Die auftretenden Gefährdungen sind durch die beauftragende Stelle zu analysieren.
- Arbeiten in Räumen mit Warnsystemen (Rauchmelder, Hitzewächter) dürfen nur in Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt werden.
- Heißarbeiten dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn vor der Arbeitsaufnahme die betroffenen Melder der Brandmeldeanlage durch Mitarbeiter des Dez. II abgeschaltet wurden.
- Sollte mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen, Heizen von Öfen, Schleifen usw.) gearbeitet werden, ist eine schriftliche Erlaubnis (MGU Heißerlaubnisschein) notwendig. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen des ausgefüllten und unterschriebenen Erlaubnisscheins für Heißarbeiten durchgeführt werden. Eine Brandwache ist nach Abschluss der Arbeiten 4 – 24 Stunden, je nach Art der Arbeiten, durch das ausführende Unternehmen vorzuhalten.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten ist ein Feuerlöscher durch das ausführende Unternehmen direkt am Arbeitsplatz bereitzustellen. Alle Brandlasten sind aus dem Gefahrenbereich weiträumig zu entfernen oder sicher abzudecken.
- Acetylen- und Sauerstoffflaschen müssen mit einer regelmäßig geprüften Flammenrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sein.
- Die Aufbewahrung und Benutzung von Propangas in Kellerräumen ist verboten.
- Der Elektroschweißer muss dafür sorgen, dass eine gute Verbindung zwischen dem Massekabel des Schweißgerätes und dem zu schweißenden Werkstück oder Anlagenteil besteht.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B der Technischen Hochschule OWL vom 05.09.2019

Für Personen, die ohne besondere Brandschutzaufgaben
im Gebäude tätig sind

Inhalt

A.	Einleitung.....	2
B.	Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096.....	5
C.	Brandverhütung.....	6
D.	Brand- und Rauchausbreitung	7
E.	Flucht- und Rettungswege.....	8
F.	Melde- und Löscheinrichtungen.....	8
G.	Verhalten im Brandfall	10
H.	Brand melden.....	11
I.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
J.	In Sicherheit bringen	12
K.	Löschversuche unternehmen	12
L.	Besondere Verhaltensregeln	13
M.	Anlage.....	14
	Lageplan.....	14
	Besondere Verhaltensregeln für die Haustechnik und für Fremdfirmen.....	15

A. Einleitung

Aufbau der Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung besteht aus drei verschiedenen Teilen (A, B und C); nachfolgend eine Übersicht, was die einzelnen Teile im Detail bedeuten:

Teil A richtet sich an **alle Personen** (Studierende, Beschäftigte des Studentenerwerks, Mieter und Mieterinnen von Räumen, Besucher wie Besucherinnen, Gäste, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Fremdfirmen), die sich im betreffenden Gebäude aufhalten. Der Teil besteht aus einer DIN A4 Seite und ist an exponierten Stellen gut sichtbar **ausgehängt**. Er enthält die wichtigsten Maßnahmen und Verhaltensregeln für den Brandfall.

Teil B richtet sich vor allem an alle **Beschäftigten, Studierenden und Auszubildenden der Technischen Hochschule OWL**. Der Teil B enthält wichtige Regeln zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege, aber auch zum Verhalten im Brandfall. Teil B wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, ferner ist er Gegenstand der jährlichen Unterweisungen.

Teil C richtet sich an die Personen im Gebäude, die mit **Brandschutzaufgaben** betraut sind (Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelferinnen und -helfer, / Evakuierungshelferinnen und -helfer, Sicherheitsbeauftragte, Verantwortliche mit Hausrecht, Hausmeister inkl. Einsatzleitung und Stellvertretung).

Diese Brandschutzordnung ist eine auf die:

Technische Hochschule OWL

Standort Detmold
Emilienstraße 45
32756 Detmold

zugeschnittene Zusammenstellung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall.

Auch wenn alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden, kann es jederzeit zu einem Brandereignis kommen. Mögliche Ursachen können z. B. Brandstiftungen, schadhafte elektrische Leitungen oder die unsachgemäße Verwendung von Elektrogeräten sein.

Ihrer Bedeutung entsprechend wird die Brandschutzordnung von der Hochschulleitung in Kraft gesetzt und in Ihrer Gesamtheit allen aufsichtführenden Hochschulbeschäftigten zur Kenntnis gebracht.

Die Brandschutzordnung wird den Hochschulbeschäftigten im jeweils notwendigen Umfang (mind. jedoch Teil A und Teil B) bekannt gegeben. Aushänge enthalten nur Angaben, die für die Beschäftigten im betreffenden Bereich von Bedeutung sind.

Die Brandschutzordnung sollte ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden; insbesondere sind dabei Änderungen, die sich durch Erweiterung oder Ergänzung der Verfahrenstechnik, des Betriebsablaufs und der baulichen Anlagen ergeben, zu berücksichtigen.

Ziele der Brandschutzordnung

- Sicherheit und Schutz von Personen, Sachwerten sowie der Umwelt vor Brandgefahren
- Information aller Beschäftigten und Studierenden sowie Auszubildenden der Technischen Hochschule OWL über Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes
- Sensibilisierung im Umgang mit brennbaren Stoffen
- Unterweisung und Schulung von Personen mit Aufgaben im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz

Allgemeines und Inkrafttreten

In allen von der Technischen Hochschule OWL genutzten Gebäuden ist die Brandschutzordnung Teil A aufzuhängen. Diese Aushänge sind an gut sichtbaren und allgemein zugänglichen Stellen (z. B. Gebäudezugängen, Infobereichen, Hallen, Fluren, Aufzügen, Treppenträumen, in Bereichen von freizugänglichen Telefonapparaten etc.) anzubringen.

Im Katastrophenfall gilt diese Brandschutzordnung sinngemäß.

Die Brandschutzordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Brandschutzordnung außer Kraft.

Die Ordnung wird auf Grund des Beschlusses des Senats vom 08.05.2019 ausgefertigt. Das Präsidium hat Kenntnis genommen.

Lemgo, den 05.09.2019

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

B. Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer; offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Handfeuermelder betätigen

Brand melden



Notruf 112

In Sicherheit
bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen beachten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher,
Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen

C. Brandverhütung



Das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer, offenen Flammen und offenen Zündquellen sind im gesamten Gebäudekomplex einschließlich der Innenhöfe und ggf. der Tiefgarage **verboten**. Das Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude gestattet.



Die Verwendung von Kerzen (z.B. auf Adventsgestecken während der Weihnachtszeit, an Geburtstagen etc.) ist nicht gestattet.

Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen durchgeführt werden. **Feuergefährliche Arbeiten** dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden.

Für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Auftauarbeiten außerhalb der genannten Räumlichkeiten ist ein Erlaubnisschein gemäß DGUV Regel 100-500, der durch das Dezernat II, Gebäudemanagement ausgestellt wird, erforderlich.

Die **Sicherheitsvorschriften** bzgl. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sowie elektrischer Geräte, gasbetriebener Geräte und anderer Zündquellen sind zu beachten.



Elektrische Geräte, wie z. B. elektrische Kocher oder Kaffeemaschinen, sind nur in den dafür vorgesehenen Teeküchen zu benutzen. Nahe liegende brennbare Materialien, wie z. B. Holzwerk oder Tischdecken, sind gegen Strahlungswärme zu schützen. Die Geräte sind niemals ohne Aufsicht zu betreiben und nach dem Gebrauch sofort auszuschalten.

Geräte mit Wärmefunktion (v. a. Wasserkocher, Kaffeemaschinen mit Heizplatte) dürfen nur auf nicht brennbaren Unterlagen (z. B. Glasplatte, Fliese) stehen.

Beschädigte elektrische Betriebsmittel sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

Der Gebrauch von privaten elektrischen Geräten (z. B. Heiz-, Koch-, Kühl- oder Wärmegeräte) hat gemäß § 5 der Hausordnung der Technischen Hochschule OWL vom 30.07.2010 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule OWL Nr. 25/2010) zu erfolgen. Dementsprechend sind diese auch bei den Prüfungen der elektrischen Betriebsmittel (gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. 4) mit einzubeziehen und mit entsprechenden Prüfplaketten zu versehen.



Entzündliche Flüssigkeiten dürfen an den Arbeitsplätzen nur für den Handgebrauch aufbewahrt werden (max. 1 Liter). Die Anzahl der Behältnisse ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Für Laboratorien oder Bereiche, in denen tätigkeitsbedingt ständig größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten benötigt werden, ist das Bereithalten in nicht bruch sicheren Behältnissen bis zu 5 Liter bzw. in sonstigen Behältnissen bis zu 10 Liter pro Laborbereich an geschützter Stelle zulässig.



Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln bzw. in den bereitgestellten Sammelbehältern zu lagern. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle, Putzlappen u. ä. oder zur Entzündung neigende Gegenstände dürfen nur in dicht verschlossenen Blechbehältern abgelegt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

Brandschutzmängel sind unverzüglich zu melden bei

- Dezernat II, Gebäudemanagement der Technischen Hochschule OWL, Tel. 05261/702-5113 bzw. dem
- Brandschutzbeauftragten der Technischen Hochschule OWL, Firma Ecoprotec, Tel. 05251/877888-0

D. Brand- und Rauchausbreitung

Rauchabschlusstüren bzw. Brandschutztüren in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.

In keinem Fall dürfen derartige Türen aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offengehalten werden.

Auslösestellen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) müssen immer frei zugänglich sein, damit sie bei einem Brandfall betätigt werden können.

Gekennzeichnete notwendige Treppen und Rettungswege sind immer von brennbaren Stoffen und in voller Breite freizuhalten.

E. Flucht- und Rettungswege



Jede Person, die sich in einem Gebäude der Technischen Hochschule OWL aufhält, muss sich eigenverantwortlich über die Flucht- und Rettungswege informieren.

Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume, Flure und Verkehrswege dienen bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr und sind deshalb **unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art freizuhalten**.

Gleiches gilt für Flächen für die Feuerwehr, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sowie die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung, welche ebenfalls dauernd und in voller Breite freizuhalten sind, v.a. von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sie können zudem zur Brandausbreitung beitragen.

Möbel und elektrische Geräte (wie Kopierer usw.) dürfen im Flurbereich bzw. im Treppenhaus nicht aufgestellt werden, Kopierer nur in den dafür vorgesehenen Zonen.

Türen und Notausgänge entlang der Fluchtwege dürfen nicht in Fluchtrichtung versperrt sein, solange die Räume benutzt werden. Sie sind jederzeit frei und benutzbar zu halten.

Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nicht verdeckt werden.

F. Melde- und Löscheinrichtungen



Alle Beschäftigten müssen sich über die für ihren Arbeitsplatz in Frage kommenden Standorte der Brandmelder (Feuer-/ Hausalarm), Telefone zum Absetzen eines Notrufs, Handfeuerlöscher, ggf. Wandhydranten, Notduschen, Rauch- und Wärmeabzüge informieren.

Fest installierte Telefone befinden sich in den Büroräumen. **Telefone** sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet.

Die Notrufnummer der Feuerwehr ist 112;

sowohl von internen Telefonen als auch von Mobiltelefonen.

Die Standorte der Feuerlöscher sowie der Brandmelder sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen. Mit den Standorten und der Handhabung der Melde- und Löscheinrichtungen haben sich die Beschäftigten vertraut zu machen.

Bei der Wahrnehmung von Rauchausbreitung oder Brand müssen die Beschäftigten umgehend reagieren:

Hochschulstandort Detmold, Emilienstraße 45	Meldeeinrichtung	Signalart	Aufschaltung zur Feuerwehr
Gebäude 2 („Riegel“) Gebäude 5 (Laborgebäude)	Handfeuermelder (rot) sowie automatische Rauch- und Thermomelder	Hupton	ja
Gebäude 1 Gebäude 4	Auslösen des Hausalarms durch Betätigen eines Handfeuermelders (blau)	Hupton	Nein: Hausalarm löst keinen Alarm bei der Feuerwehr aus: Die Meldung des Brandereignisses muss telefonisch erfolgen.
Gebäude 3 Gebäude mit „Paulinchen“ KiTa	Keine automatische Meldeeinrichtung	Keine (lautes Rufen: „Achtung Feueralarm!“)	Die Meldung des Brandereignisses muss telefonisch erfolgen.

Hochschulgebäude mit Brandmeldeanlage:

Die BMA kann über Druckknopfmelder (rot) in den Fluren bzw. Treppenhäusern ausgelöst werden. Des Weiteren verfügt das Gebäude über Rauchmelder bzw. diesen gleichzusetzenden Brandfrüherkennungssystemen in den einzelnen Etagen bzw. Räumlichkeiten, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage herbeiführen. Durch Auslösen der Brandmeldeanlage wird automatisch die Feuerwehr alarmiert.

Hausalarm (Handfeuermelder blau):

Im Brandfall ist ein Handfeuermelder zu betätigen, welcher die Räumung des jeweiligen Hochschulgebäudes auslöst. Die Alarmierung erfolgt durch einen akustischen Alarm (Hupton). Die Feuerwehr ist telefonisch zu alarmieren

Gebäude ohne Brandmeldeanlage:

Die Warnung aller Personen im Gebäude muss über lautes Rufen „Achtung Feuersalarm!“ erfolgen. Die Feuerwehr muss telefonisch alarmiert werden.



Feuerlöscher sind in den Fluren, Werkstätten und Laboren vorhanden.

Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher müssen nach Betätigung erneuert werden und dürfen nicht wieder aufgehängt werden. Darüber ist Dez. II umgehend zu informieren.

Feuerlöscheinrichtungen werden durch Dez. II in vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit überprüft und ständig betriebsbereit gehalten.

Feuerlöscher- und Brandmeldeeinrichtungen sind stets zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt werden.

G. Verhalten im Brandfall

- **Ruhe bewahren!**
- **Keine Panik** durch unüberlegtes Handeln!

Die Rettung von Personen hat Vorrang vor der Brandbekämpfung!

Handeln Sie, indem Sie

- alle Arbeiten einstellen,
- Gase, laufende Maschinen und Geräte, von denen besondere Gefahren ausgehen (z. B. durch rotierende oder bewegende Teile, unter Druck stehende Prozesse), sind vom Bedienenden abzustellen
- in Laboren und Werkstätten den Notaus-Schalter betätigen.

Der Missbrauch von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

H. Brand melden



In Bereichen ohne automatische Detektion mit Aufschaltung zur Feuerwehr (s. Abschnitt F) sowie der Feststellung eines Brandes, der keine automatische Alarmierung auslöst Telefon benutzen.

112 Feuerwehr

Die Brandmeldung über den Notruf muss folgendes enthalten:

WO? Adresse, Gebäudenummer (siehe Lageplan im Anhang), Etage und Raum angeben.

WAS? Was brennt oder was wird als brennend vermutet.

WIEVIEL? Wie viele Personen sind betroffen/ verletzt/ eingeschlossen durch Rauch oder Feuer?

Welche Art von Gefahren (Erkrankung/ Verletzung/ Schaden) liegen vor?

Warten auf Rückfragen! Das Gespräch nicht unaufgefordert beenden!



Bei telefonischer Brandmeldung an die Feuerwehr ist außerdem Feueralarm oder Hausalarm über den nächstgelegenen Brandmelder (falls vorhanden) auszulösen.

I. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Feueralarm ist das Gebäude unverzüglich von allen Personen zu verlassen. Davon ausgenommen sind Beschäftigte, die mit Rettungs- und Brandschutzaufgaben (in der Regel mit einer leuchtend gelben Weste ausgestattet) beschäftigt sind.

Der/ die Kanzler/in bzw. ihr Vertreter/ihre Vertreterin sowie ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin des Dez. II sollten der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden

können. Die Beschäftigten müssen den **Anweisungen** des/ der Kanzler/in bzw. denen ihres Vertreters/ihrer Vertreterin sowie denen des Dez. II und **nach Eintreffen der Feuerwehr ausschließlich dieser** Folge leisten.

Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn es durch den Einsatzleiter/ die Einsatzleiterin der Feuerwehr oder einen zuständigen Mitarbeiter/ eine zuständige Mitarbeiterin des Dez. II wieder freigegeben wird.

J. In Sicherheit bringen



Ruhe bewahren – Panik vermeiden!

Bei Feuersalarm unverzüglich den **gekennzeichneten Fluchtwegen folgen**, das **Gebäude verlassen** und die **festgelegten Sammelstellen** aufsuchen.

Jeder Beschäftigte der Technischen Hochschule OWL ist Evakuierungshelferin bzw. Evakuierungshelfer, das bedeutet:



- Alarmierte Bereiche unverzüglich räumen
- Verständigen Sie die Kolleginnen und Kollegen in den benachbarten Räumen.
- Gefährdete, eingeschränkt mobile, hilflose oder verletzte Personen mitnehmen oder in einen gesicherten Bereich bringen und dann sofort die Einsatzleitung informieren
- Besucher sowie Studierende hinausleiten
- Türen und ggf. auch Fenster schließen.
- Verqualmte Räume gebückt verlassen.
- Kann ein Ausgang wegen Verqualmung nicht erreicht werden, so ist in den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum zu gehen. Alle Türen sind zu schließen, Fenster zu öffnen und durch Rufen auf sich aufmerksam zu machen.
- Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden!



K. Löschversuche unternehmen



Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Löschversuche durchzuführen, sofern dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist.

Löschversuche sollen mit den vorhandenen Feuerlöschern entsprechend der Gebrauchsanweisung durchgeführt werden.

Bedenken Sie, dass Rauch und ausströmende Gase mindestens genauso gefährlich sind wie das Feuer.

Der Rückzugsweg muss immer gesichert sein.

Bei Personenbränden:

5. Die Person muss zu Fall gebracht werden.
6. Löschen mit einer Löschdecke; falls nicht vorhanden → **3**.
7. Löschen mit einem Feuerlöscher: Löschmittel, Wasser, Pulver, Schaum, falls auch dieser nicht greifbar → **4**.
8. Schnell zur Hand: Jedes andere Kleidungsstück (Jacke, Mantel...) nutzen, um das Feuer zu ersticken!

L. Besondere Verhaltensregeln

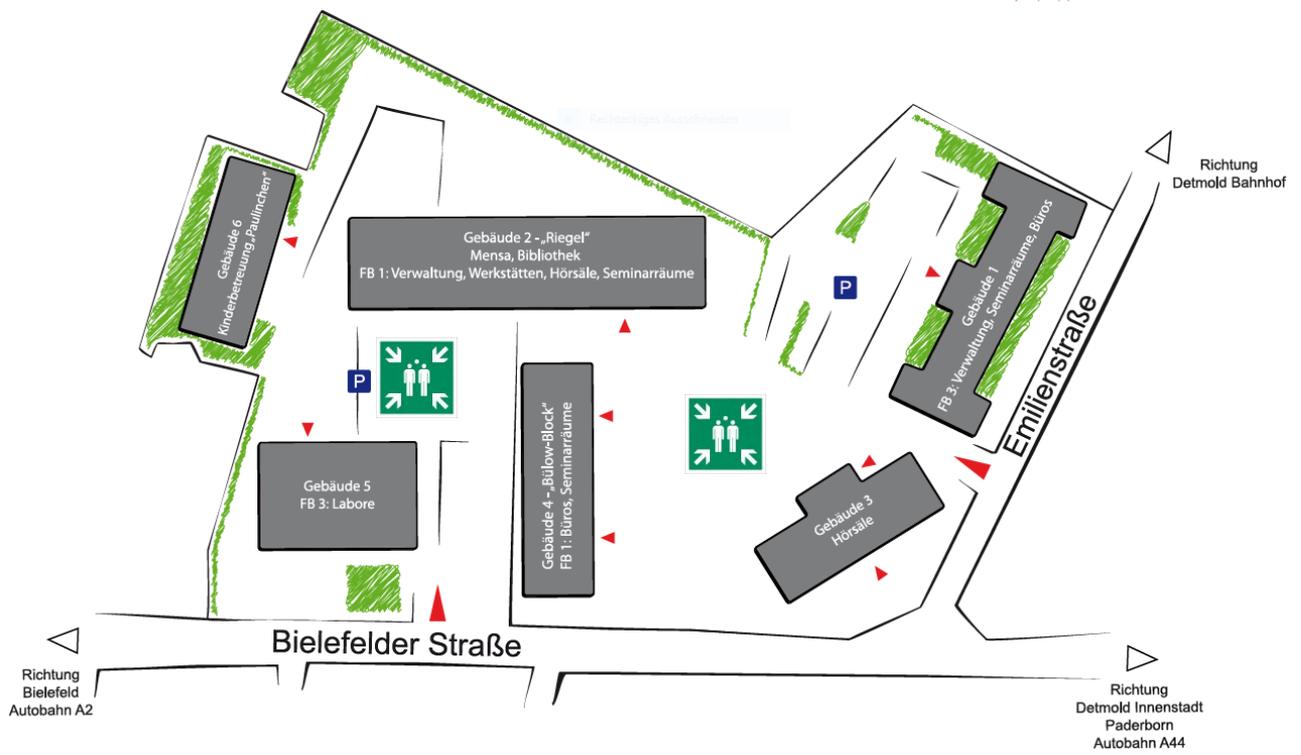
Löschen in Sonderfällen

Bei Bränden an und in **elektrischen Anlagen** (ab 250 V, z. B. Niederspannungsverteilung, Verteilerkästen) nicht mit Wasser löschen, sondern die bereitstehenden **CO₂-Löscher** (Kohlenstoffdioxid) einsetzen.

Bei **brennbaren Flüssigkeiten** (Waschbenzin, Öle, Fette, Heizöl, Reinigungsmittel u. ä.) sind **Schaum- oder Pulverlöscher** (ABC oder BC-Pulver) zu verwenden.

M.Anlage

Lageplan



Besondere Verhaltensregeln für die Haustechnik und für Fremdfirmen



- Die Einweisung übernimmt der Leistungsbereich Verwaltung oder von ihm beauftragte Personen
- Fremdfirmen müssen ihre Tätigkeiten, Arbeitsverfahren und den Werkzeugeinsatz im Haus der beauftragenden Stelle benennen. Die auftretenden Gefährdungen sind durch die beauftragende Stelle zu analysieren.
- Arbeiten in Räumen mit Warnsystemen (Rauchmelder, Hitzewächter) dürfen nur in Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt werden.
- Heißarbeiten dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn vor der Arbeitsaufnahme die betroffenen Melder der Brandmeldeanlage durch Mitarbeiter des Dez. II abgeschaltet wurden.
- Sollte mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen, Heizen von Öfen, Schleifen usw.) gearbeitet werden, ist eine schriftliche Erlaubnis (MGU Heißerlaubnisschein) notwendig. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen des ausgefüllten und unterschriebenen Erlaubnisscheins für Heißarbeiten durchgeführt werden. Eine Brandwache ist nach Abschluss der Arbeiten 4 – 24 Stunden, je nach Art der Arbeiten, durch das ausführende Unternehmen vorzuhalten.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten ist ein Feuerlöscher durch das ausführende Unternehmen direkt am Arbeitsplatz bereitzustellen. Alle Brandlasten sind aus dem Gefahrenbereich weiträumig zu entfernen oder sicher abzudecken.
- Acetylen- und Sauerstoffflaschen müssen mit einer regelmäßig geprüften Flammenrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sein.
- Die Aufbewahrung und Benutzung von Propangas in Kellerräumen ist verboten.
- Der Elektroschweißer muss dafür sorgen, dass eine gute Verbindung zwischen dem Massekabel des Schweißgerätes und dem zu schweißenden Werkstück oder Anlagenteil besteht.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B der Technischen Hochschule OWL vom 05.09.2019

Für Personen, die ohne besondere Brandschutzaufgaben
im Gebäude tätig sind

Inhalt

A.	Einleitung.....	2
B.	Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096.....	5
C.	Brandverhütung.....	6
D.	Brand- und Rauchausbreitung	7
E.	Flucht- und Rettungswege.....	8
F.	Melde- und Löscheinrichtungen.....	9
G.	Verhalten im Brandfall	10
H.	Brand melden.....	11
I.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
J.	In Sicherheit bringen	12
K.	Löschversuche unternehmen	12
L.	Besondere Verhaltensregeln	13
M.	Anlage.....	14
	Lageplan.....	14
	Besondere Verhaltensregeln für die Haustechnik und für Fremdfirmen.....	15

A. Einleitung

Aufbau der Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung besteht aus drei verschiedenen Teilen (A, B und C); nachfolgend eine Übersicht, was die einzelnen Teile im Detail bedeuten:

Teil A richtet sich an **alle Personen** (Studierende, Beschäftigte des Studentenerwerks, Mieter und Mieterinnen von Räumen, Besucher wie Besucherinnen, Gäste, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Fremdfirmen), die sich im betreffenden Gebäude aufhalten. Der Teil besteht aus einer DIN A4 Seite und ist an exponierten Stellen gut sichtbar **ausgehängt**. Er enthält die wichtigsten Maßnahmen und Verhaltensregeln für den Brandfall.

Teil B richtet sich vor allem an alle **Beschäftigten, Studierenden und Auszubildenden der Technischen Hochschule OWL**. Der Teil B enthält wichtige Regeln zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege, aber auch zum Verhalten im Brandfall. Teil B wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, ferner ist er Gegenstand der jährlichen Unterweisungen.

Teil C richtet sich an die Personen im Gebäude, die mit **Brandschutzaufgaben** betraut sind (Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelferinnen und -helfer, / Evakuierungshelferinnen und -helfer, Sicherheitsbeauftragte, Verantwortliche mit Hausrecht, Hausmeister inkl. Einsatzleitung und Stellvertretung).

Diese Brandschutzordnung ist eine auf die:

Technische Hochschule OWL

Standort Detmold
Georg-Werth-Straße 20
32756 Detmold

zugeschnittene Zusammenstellung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall.

Auch wenn alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden, kann es jederzeit zu einem Brandereignis kommen. Mögliche Ursachen können z. B. Brandstiftungen, schadhafte elektrische Leitungen oder die unsachgemäße Verwendung von Elektrogeräten sein.

Ihrer Bedeutung entsprechend wird die Brandschutzordnung von der Hochschulleitung in Kraft gesetzt und in Ihrer Gesamtheit allen aufsichtführenden Hochschulbeschäftigten zur Kenntnis gebracht.

Die Brandschutzordnung wird den Hochschulbeschäftigten im jeweils notwendigen Umfang (mind. jedoch Teil A und Teil B) bekannt gegeben. Aushänge enthalten nur Angaben, die für die Beschäftigten im betreffenden Bereich von Bedeutung sind.

Die Brandschutzordnung sollte ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden; insbesondere sind dabei Änderungen, die sich durch Erweiterung oder Ergänzung der Verfahrenstechnik, des Betriebsablaufs und der baulichen Anlagen ergeben, zu berücksichtigen.

Ziele der Brandschutzordnung

- Sicherheit und Schutz von Personen, Sachwerten sowie der Umwelt vor Brandgefahren
- Information aller Beschäftigten und Studierenden sowie Auszubildenden der Technischen Hochschule OWL über Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes
- Sensibilisierung im Umgang mit brennbaren Stoffen
- Unterweisung und Schulung von Personen mit Aufgaben im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz

Allgemeines und Inkrafttreten

In allen von der Technischen Hochschule OWL genutzten Gebäuden ist die Brandschutzordnung Teil A aufzuhängen. Diese Aushänge sind an gut sichtbaren und allgemein zugänglichen Stellen (z. B. Gebäudezugängen, Infobereichen, Hallen, Fluren, Aufzügen, Treppenträumen, in Bereichen von freizugänglichen Telefonapparaten etc.) anzubringen.

Im Katastrophenfall gilt diese Brandschutzordnung sinngemäß.

Die Brandschutzordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Brandschutzordnung außer Kraft.

Die Ordnung wird auf Grund des Beschlusses des Senats vom 08.05.2019 ausgefertigt. Das Präsidium hat Kenntnis genommen.

Lemgo, den 05.09.2019

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

B. Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer; offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Handfeuermelder betätigen

Brand melden



Notruf 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen beachten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher,
Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen

C. Brandverhütung



Das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer, offenen Flammen und offenen Zündquellen sind im gesamten Gebäudekomplex einschließlich der Innenhöfe und ggf. der Tiefgarage **verboten**. Das Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude gestattet.



Die Verwendung von Kerzen (z.B. auf Adventsgestecken während der Weihnachtszeit, an Geburtstagen etc.) ist nicht gestattet.

Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen durchgeführt werden. **Feuergefährliche Arbeiten** dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden.

Für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Auftauarbeiten außerhalb der genannten Räumlichkeiten ist ein Erlaubnisschein gemäß DGUV Regel 100-500, der durch das Dezernat II, Gebäudemanagement ausgestellt wird, erforderlich.

Die **Sicherheitsvorschriften** bzgl. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sowie elektrischer Geräte, gasbetriebener Geräte und anderer Zündquellen sind zu beachten.



Elektrische Geräte, wie z. B. elektrische Kocher oder Kaffeemaschinen, sind nur in den dafür vorgesehenen Teeküchen zu benutzen. Nahe liegende brennbare Materialien, wie z. B. Holzwerk oder Tischdecken, sind gegen Strahlungswärme zu schützen. Die Geräte sind niemals ohne Aufsicht zu betreiben und nach dem Gebrauch sofort auszuschalten.

Geräte mit Wärmefunktion (v. a. Wasserkocher, Kaffeemaschinen mit Heizplatte) dürfen nur auf nicht brennbaren Unterlagen (z. B. Glasplatte, Fliese) stehen.

Beschädigte elektrische Betriebsmittel sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

Der Gebrauch von privaten elektrischen Geräten (z. B. Heiz-, Koch-, Kühl- oder Wärmegeräte) hat gemäß § 5 der Hausordnung der Technischen Hochschule OWL vom 30.07.2010 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule OWL Nr. 25/2010) zu erfolgen. Dementsprechend sind diese auch bei den Prüfungen der elektrischen Betriebsmittel (gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. 4) mit einzubeziehen und mit entsprechenden Prüfplaketten zu versehen.



Entzündliche Flüssigkeiten dürfen an den Arbeitsplätzen nur für den Handgebrauch aufbewahrt werden (max. 1 Liter). Die Anzahl der Behältnisse ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Für Laboratorien oder Bereiche, in denen tätigkeitsbedingt ständig größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten benötigt werden, ist das Bereithalten in nicht bruch sicheren Behältnissen bis zu 5 Liter bzw. in sonstigen Behältnissen bis zu 10 Liter pro Laborbereich an geschützter Stelle zulässig.



Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln bzw. in den bereitgestellten Sammelbehältern zu lagern. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle, Putzlappen u. ä. oder zur Entzündung neigende Gegenstände dürfen nur in dicht verschlossenen Blechbehältern abgelegt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

Brandschutzmängel sind unverzüglich zu melden bei

- D. Dezernat II, Gebäudemanagement der Technischen Hochschule OWL, Tel. 05261/702-5113 bzw. dem
- E. Brandschutzbeauftragten der Technischen Hochschule OWL, Firma Ecoprotec, Tel. 05251/877888-0.

D. Brand- und Rauchausbreitung

Rauchabschlusstüren bzw. Brandschutztüren in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.

In keinem Fall dürfen derartige Türen aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offengehalten werden.

Auslösestellen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) müssen immer frei zugänglich sein, damit sie bei einem Brandfall betätigt werden können.

Gekennzeichnete notwendige Treppen und Rettungswege sind immer von brennbaren Stoffen und in voller Breite freizuhalten.

E. Flucht- und Rettungswege



Jede Person, die sich in einem Gebäude der Technischen Hochschule OWL aufhält, muss sich eigenverantwortlich über die Flucht- und Rettungswege informieren.

Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume, Flure und Verkehrswege dienen bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr und sind deshalb **unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art freizuhalten.**

Gleiches gilt für Flächen für die Feuerwehr, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sowie die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung, welche ebenfalls dauernd und in voller Breite freizuhalten sind, v.a. von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sie können zudem zur Brandausbreitung beitragen.

Möbel und elektrische Geräte (wie Kopierer usw.) dürfen im Flurbereich bzw. im Treppenhaus nicht aufgestellt werden, Kopierer nur in den dafür vorgesehenen Zonen.

Türen und Notausgänge entlang der Fluchtwege dürfen nicht in Fluchtrichtung versperrt sein, solange die Räume benutzt werden. Sie sind jederzeit frei und benutzbar zu halten.

Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nicht verdeckt werden.

F. Melde- und Löscheinrichtungen



Alle Beschäftigten müssen sich über die für ihren Arbeitsplatz in Frage kommenden Standorte der Brandmelder (Feuer-/ Hausalarm), Telefone zum Absetzen eines Notrufs, Handfeuerlöscher, ggf. Wandhydranten, Notduschen, Rauch- und Wärmeabzüge informieren.

Fest installierte Telefone befinden sich in den Büroräumen. **Telefone** sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet.

Die Notrufnummer der Feuerwehr ist 112;

sowohl von internen Telefonen als auch von Mobiltelefonen.

Die Standorte der Feuerlöscher sowie der Brandmelder sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen. Mit den Standorten und der Handhabung der Melde- und Löscheinrichtungen haben sich die Beschäftigten vertraut zu machen.

Bei der Wahrnehmung von Rauchausbreitung oder Brand müssen die Beschäftigten umgehend reagieren:

Hochschulstandort Standort Detmold Georg-Werth-Straße 20	Meldeeinrichtung	Signalart	Aufschaltung zur Feuerwehr
	Auslösen des Hausalarms durch Betätigen eines Handfeuermelders (blau)	Hupton	Nein: Hausalarm löst keinen Alarm bei der Feuerwehr aus und muss telefonisch erfolgen

Hausalarm (Handfeuermelder blau): Im Brandfall ist ein Handfeuermelder zu betätigen, welcher die Räumung des jeweiligen Hochschulgebäudes auslöst. Die Alarmierung erfolgt durch einen akustischen Alarm (Hupton). Die Feuerwehr ist telefonisch zu alarmieren.



Feuerlöscher sind in den Fluren, Werkstätten und Laboren vorhanden.

Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher müssen nach Betätigung erneuert werden und dürfen nicht wieder aufgehängt werden. Darüber ist Dez. II umgehend zu informieren.

Feuerlöscheinrichtungen werden durch Dez. II in vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit überprüft und ständig betriebsbereit gehalten.

Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen sind stets zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt werden.

G. Verhalten im Brandfall

- **Ruhe bewahren!**
- **Keine Panik** durch unüberlegtes Handeln!

Die Rettung von Personen hat Vorrang vor der Brandbekämpfung!

Handeln Sie, indem Sie

- alle Arbeiten einstellen,
- Gase, laufende Maschinen und Geräte, von denen besondere Gefahren ausgehen (z. B. durch rotierende oder bewegende Teile, unter Druck stehende Prozesse), sind vom Bedienenden abzustellen
- in Laboren und Werkstätten den Notaus-Schalter betätigen.

Der Missbrauch von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

H. Brand melden



In Bereichen ohne automatische Detektion mit Aufschaltung zur Feuerwehr (s. Abschnitt F) sowie der Feststellung eines Brandes, der keine automatische Alarmierung auslöst Telefon benutzen.

112 Feuerwehr

Die Brandmeldung über den Notruf muss folgendes enthalten:

WO? Adresse, Gebäudenummer (siehe Lageplan im Anhang), Etage und Raum angeben.

WAS? Was brennt oder was wird als brennend vermutet.

WIEVIEL? Wie viele Personen sind betroffen/ verletzt/ eingeschlossen durch Rauch oder Feuer?

Welche Art von Gefahren (Erkrankung/ Verletzung/ Schaden) liegen vor?

Warten auf Rückfragen! Das Gespräch nicht unaufgefordert beenden!



Bei telefonischer Brandmeldung an die Feuerwehr ist außerdem Feueralarm oder Hausalarm über den nächstgelegenen Brandmelder (falls vorhanden) auszulösen.

I. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Feueralarm ist das Gebäude unverzüglich von allen Personen zu verlassen. Davon ausgenommen sind Beschäftigte, die mit Rettungs- und Brandschutzaufgaben (in der Regel mit einer leuchtend gelben Weste ausgestattet) beschäftigt sind.

Der/ die Kanzler/in bzw. ihr Vertreter/ihre Vertreterin sowie ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin des Dez. II sollten der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden können. Die Beschäftigten müssen den **Anweisungen** des/ der Kanzler/in bzw. denen ihres Vertreters/ihrer Vertreterin sowie denen des Dez. II und **nach Eintreffen der Feuerwehr ausschließlich dieser** Folge leisten.

Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn es durch den Einsatzleiter/ die Einsatzleiterin der Feuerwehr oder einen zuständigen Mitarbeiter/ eine zuständige Mitarbeiterin des Dez. II wieder freigegeben wird.

J. In Sicherheit bringen



Ruhe bewahren – Panik vermeiden!

Bei Feueralarm unverzüglich den **gekennzeichneten Fluchtwegen folgen**, das **Gebäude verlassen** und die **festgelegten Sammelstellen** aufsuchen.

Jeder Beschäftigte der Technischen Hochschule OWL ist Evakuierungshelferin bzw. Evakuierungshelfer, das bedeutet:



- Alarmierte Bereiche unverzüglich räumen
- Verständigen Sie die Kolleginnen und Kollegen in den benachbarten Räumen.
- Gefährdete, eingeschränkt mobile, hilflose oder verletzte Personen mitnehmen oder in einen gesicherten Bereich bringen und dann sofort die Einsatzleitung informieren
- Besucher sowie Studierende hinausleiten
- Türen und ggf. auch Fenster schließen.
- Verqualmte Räume gebückt verlassen.
- Kann ein Ausgang wegen Verqualmung nicht erreicht werden, so ist in den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum zu gehen. Alle Türen sind zu schließen, Fenster zu öffnen und durch Rufen auf sich aufmerksam zu machen.
- Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden!



K. Löschversuche unternehmen



Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Löschversuche durchzuführen, sofern dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist.

Löschversuche sollen mit den vorhandenen Feuerlöschern entsprechend der Gebrauchsanweisung durchgeführt werden.

Bedenken Sie, dass Rauch und ausströmende Gase mindestens genauso gefährlich sind wie das Feuer.

Der Rückzugsweg muss immer gesichert sein.

Bei Personenbränden:

9. Die Person muss zu Fall gebracht werden.
10. Löschen mit einer Löschdecke; falls nicht vorhanden → **3.**
11. Löschen mit einem Feuerlöscher: Löschmittel, Wasser, Pulver, Schaum, falls auch dieser nicht greifbar → **4.**
12. Schnell zur Hand: Jedes andere Kleidungsstück (Jacke, Mantel...) nutzen, um das Feuer zu ersticken!

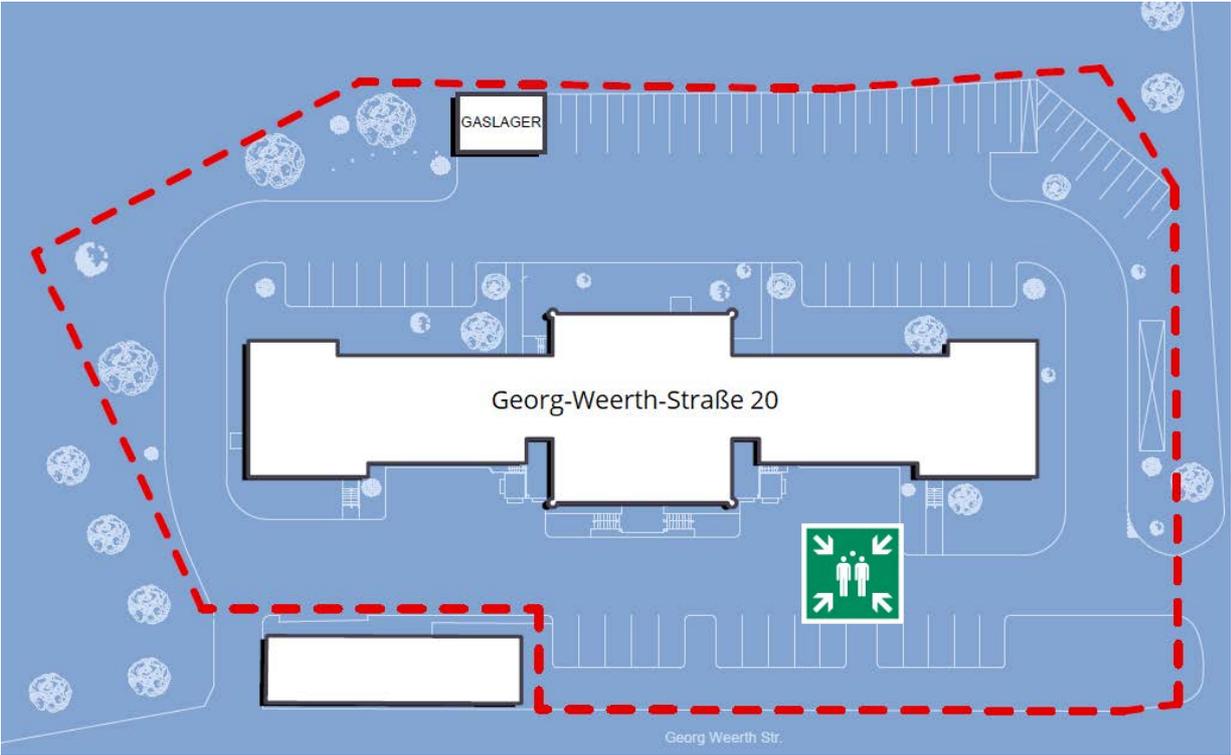
L. Besondere Verhaltensregeln

Löschen in Sonderfällen

Bei Bränden an und in **elektrischen Anlagen** (ab 250 V, z. B. Niederspannungsverteilung, Verteilerkästen) nicht mit Wasser löschen, sondern die bereitstehenden **CO₂-Löscher** (Kohlenstoffdioxid) einsetzen.

Bei **brennbaren Flüssigkeiten** (Waschbenzin, Öle, Fette, Heizöl, Reinigungsmittel u. ä.) sind **Schaum- oder Pulverlöscher** (ABC oder BC-Pulver) zu verwenden.

M.Anlage
Lageplan



Besondere Verhaltensregeln für die Haustechnik und für Fremdfirmen



- Die Einweisung übernimmt der Leistungsbereich Verwaltung oder von ihm beauftragte Personen
- Fremdfirmen müssen ihre Tätigkeiten, Arbeitsverfahren und den Werkzeugeinsatz im Haus der beauftragenden Stelle benennen. Die auftretenden Gefährdungen sind durch die beauftragende Stelle zu analysieren.
- Arbeiten in Räumen mit Warnsystemen (Rauchmelder, Hitzewächter) dürfen nur in Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt werden.
- Heißarbeiten dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn vor der Arbeitsaufnahme die betroffenen Melder der Brandmeldeanlage durch Mitarbeiter des Dez. II abgeschaltet wurden.
- Sollte mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen, Heizen von Öfen, Schleifen usw.) gearbeitet werden, ist eine schriftliche Erlaubnis (MGU Heißerlaubnisschein) notwendig. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen des ausgefüllten und unterschriebenen Erlaubnisscheins für Heißarbeiten durchgeführt werden. Eine Brandwache ist nach Abschluss der Arbeiten 4 – 24 Stunden, je nach Art der Arbeiten, durch das ausführende Unternehmen vorzuhalten.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten ist ein Feuerlöscher durch das ausführende Unternehmen direkt am Arbeitsplatz bereitzustellen. Alle Brandlasten sind aus dem Gefahrenbereich weiträumig zu entfernen oder sicher abzudecken.
- Acetylen- und Sauerstoffflaschen müssen mit einer regelmäßig geprüften Flammenrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sein.
- Die Aufbewahrung und Benutzung von Propangas in Kellerräumen ist verboten.
- Der Elektroschweißer muss dafür sorgen, dass eine gute Verbindung zwischen dem Massekabel des Schweißgerätes und dem zu schweißenden Werkstück oder Anlagenteil besteht.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B der Technischen Hochschule OWL vom 05.09.2019

Für Personen, die ohne besondere Brandschutzaufgaben
im Gebäude tätig sind

Inhalt

A.	Einleitung.....	2
B.	Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096.....	5
C.	Brandverhütung.....	6
D.	Brand- und Rauchausbreitung	7
E.	Flucht- und Rettungswege.....	8
F.	Melde- und Löscheinrichtungen.....	9
G.	Verhalten im Brandfall	10
H.	Brand melden.....	11
I.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
J.	In Sicherheit bringen	12
K.	Löschversuche unternehmen	12
L.	Besondere Verhaltensregeln	13
M.	Anlage.....	14
	Lageplan.....	14
	Besondere Verhaltensregeln für die Haustechnik und für Fremdfirmen.....	15

A. Einleitung

Aufbau der Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung besteht aus drei verschiedenen Teilen (A, B und C); nachfolgend eine Übersicht, was die einzelnen Teile im Detail bedeuten:

Teil A richtet sich an **alle Personen** (Studierende, Beschäftigte des Studentenerwerks, Mieter und Mieterinnen von Räumen, Besucher wie Besucherinnen, Gäste, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Fremdfirmen), die sich im betreffenden Gebäude aufhalten. Der Teil besteht aus einer DIN A4 Seite und ist an exponierten Stellen gut sichtbar **ausgehängt**. Er enthält die wichtigsten Maßnahmen und Verhaltensregeln für den Brandfall.

Teil B richtet sich vor allem an alle **Beschäftigten, Studierenden und Auszubildenden der Technischen Hochschule OWL**. Der Teil B enthält wichtige Regeln zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege, aber auch zum Verhalten im Brandfall. Teil B wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, ferner ist er Gegenstand der jährlichen Unterweisungen.

Teil C richtet sich an die Personen im Gebäude, die mit **Brandschutzaufgaben** betraut sind (Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelferinnen und -helfer, / Evakuierungshelferinnen und -helfer, Sicherheitsbeauftragte, Verantwortliche mit Hausrecht, Hausmeister inkl. Einsatzleitung und Stellvertretung).

Diese Brandschutzordnung ist eine auf die:

Technische Hochschule OWL

Standort Höxter

An der Wilhelmshöhe 44

37671 Höxter

zugeschnittene Zusammenstellung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall.

Auch wenn alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden, kann es jederzeit zu einem Brandereignis kommen. Mögliche Ursachen können z. B. Brandstiftungen, schadhafte elektrische Leitungen oder die unsachgemäße Verwendung von Elektrogeräten sein.

Ihrer Bedeutung entsprechend wird die Brandschutzordnung von der Hochschulleitung in Kraft gesetzt und in Ihrer Gesamtheit allen aufsichtführenden Hochschulbeschäftigten zur Kenntnis gebracht.

Die Brandschutzordnung wird den Hochschulbeschäftigten im jeweils notwendigen Umfang (mind. jedoch Teil A und Teil B) bekannt gegeben. Aushänge enthalten nur Angaben, die für die Beschäftigten im betreffenden Bereich von Bedeutung sind.

Die Brandschutzordnung sollte ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden; insbesondere sind dabei Änderungen, die sich durch Erweiterung oder Ergänzung der Verfahrenstechnik, des Betriebsablaufs und der baulichen Anlagen ergeben, zu berücksichtigen.

Ziele der Brandschutzordnung

- Sicherheit und Schutz von Personen, Sachwerten sowie der Umwelt vor Brandgefahren
- Information aller Beschäftigten und Studierenden sowie Auszubildenden der Technischen Hochschule OWL über Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes
- Sensibilisierung im Umgang mit brennbaren Stoffen
- Unterweisung und Schulung von Personen mit Aufgaben im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz

Allgemeines und Inkrafttreten

In allen von der Technischen Hochschule OWL genutzten Gebäuden ist die Brandschutzordnung Teil A aufzuhängen. Diese Aushänge sind an gut sichtbaren und allgemein zugänglichen Stellen (z. B. Gebäudezugängen, Infobereichen, Hallen, Fluren, Aufzügen, Treppenträumen, in Bereichen von freizugänglichen Telefonapparaten etc.) anzubringen.

Im Katastrophenfall gilt diese Brandschutzordnung sinngemäß.

Die Brandschutzordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Brandschutzordnung außer Kraft.

Die Ordnung wird auf Grund des Beschlusses des Senats vom 08.05.2019 ausgefertigt. Das Präsidium hat Kenntnis genommen.

Lemgo, den 05.09.2019

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

B. Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer; offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Handfeuermelder betätigen

Brand melden



Notruf 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen beachten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher,
Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen

C. Brandverhütung



Das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer, offenen Flammen und offenen Zündquellen sind im gesamten Gebäudekomplex einschließlich der Innenhöfe und ggf. der Tiefgarage **verboten**. Das Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude gestattet.



Die Verwendung von Kerzen (z.B. auf Adventsgestecken während der Weihnachtszeit, an Geburtstagen etc.) ist nicht gestattet.

Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen durchgeführt werden. **Feuergefährliche Arbeiten** dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden.

Für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Auftauarbeiten außerhalb der genannten Räumlichkeiten ist ein Erlaubnisschein gemäß DGUV Regel 100-500, der durch das Dezernat II, Gebäudemanagement ausgestellt wird, erforderlich.

Die **Sicherheitsvorschriften** bzgl. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sowie elektrischer Geräte, gasbetriebener Geräte und anderer Zündquellen sind zu beachten.



Elektrische Geräte, wie z. B. elektrische Kocher oder Kaffeemaschinen, sind nur in den dafür vorgesehenen Teeküchen zu benutzen. Nahe liegende brennbare Materialien, wie z. B. Holzwerk oder Tischdecken, sind gegen Strahlungswärme zu schützen. Die Geräte sind niemals ohne Aufsicht zu betreiben und nach dem Gebrauch sofort auszuschalten.

Geräte mit Wärmefunktion (v. a. Wasserkocher, Kaffeemaschinen mit Heizplatte) dürfen nur auf nicht brennbaren Unterlagen (z. B. Glasplatte, Fliese) stehen.

Beschädigte elektrische Betriebsmittel sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

Der Gebrauch von privaten elektrischen Geräten (z. B. Heiz-, Koch-, Kühl- oder Wärmegeräte) hat gemäß § 5 der Hausordnung der Technische Hochschule OWL vom 30.07.2010 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule OWL Nr. 25/2010) zu erfolgen. Dementsprechend sind diese auch bei den Prüfungen der elektrischen Betriebsmittel (gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. 4) mit einzubeziehen und mit entsprechenden Prüfplaketten zu versehen.



Entzündliche Flüssigkeiten dürfen an den Arbeitsplätzen nur für den Handgebrauch aufbewahrt werden (max. 1 Liter). Die Anzahl der Behältnisse ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Für Laboratorien oder Bereiche, in denen tätigkeitsbedingt ständig größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten benötigt werden, ist das Bereithalten in nicht bruch sicheren Behältnissen bis zu 5 Liter bzw. in sonstigen Behältnissen bis zu 10 Liter pro Laborbereich an geschützter Stelle zulässig.



Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln bzw. in den bereitgestellten Sammelbehältern zu lagern. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle, Putzlappen u. ä. oder zur Entzündung neigende Gegenstände dürfen nur in dicht verschlossenen Blechbehältern abgelegt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

Brandschutzmängel sind unverzüglich zu melden bei

- D. Dezernat II, Gebäudemanagement der Technischen Hochschule OWL, Tel. 05261/702-5113 bzw. dem
- E. Brandschutzbeauftragten der Technischen Hochschule OWL, Firma Ecoprotec, Tel. 05251/877888-0.

D. Brand- und Rauchausbreitung

Rauchabschlusstüren bzw. Brandschutztüren in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.

In keinem Fall dürfen derartige Türen aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offengehalten werden.

Auslösestellen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) müssen immer frei zugänglich sein, damit sie bei einem Brandfall betätigt werden können.

Gekennzeichnete notwendige Treppen und Rettungswege sind immer von brennbaren Stoffen und in voller Breite freizuhalten.

E. Flucht- und Rettungswege



Jede Person, die sich in einem Gebäude der Technischen Hochschule OWL aufhält, muss sich eigenverantwortlich über die Flucht- und Rettungswege informieren.

Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume, Flure und Verkehrswege dienen bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr und sind deshalb **unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art freizuhalten.**

Gleiches gilt für Flächen für die Feuerwehr, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sowie die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung, welche ebenfalls dauernd und in voller Breite freizuhalten sind, v.a. von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sie können zudem zur Brandausbreitung beitragen.

Möbel und elektrische Geräte (wie Kopierer usw.) dürfen im Flurbereich bzw. im Treppenhaus nicht aufgestellt werden, Kopierer nur in den dafür vorgesehenen Zonen.

Türen und Notausgänge entlang der Fluchtwege dürfen nicht in Fluchtrichtung versperrt sein, solange die Räume benutzt werden. Sie sind jederzeit frei und benutzbar zu halten.

Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nicht verdeckt werden.

F. Melde- und Löscheinrichtungen



Alle Beschäftigten müssen sich über die für ihren Arbeitsplatz in Frage kommenden Standorte der Brandmelder (Feuer-/ Hausalarm), Telefone zum Absetzen eines Notrufs, Handfeuerlöscher, ggf. Wandhydranten, Notduschen, Rauch- und Wärmeabzüge informieren.

Fest installierte Telefone befinden sich in den Büroräumen. **Telefone** sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet.

Die Notrufnummer der Feuerwehr ist ☎ 112;

sowohl von internen Telefonen als auch von Mobiltelefonen.

Die Standorte der Feuerlöscher sowie der Brandmelder sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen. Mit den Standorten und der Handhabung der Melde- und Löscheinrichtungen haben sich die Beschäftigten vertraut zu machen.

Bei der Wahrnehmung von Rauchausbreitung oder Brand müssen die Beschäftigten umgehend reagieren:

Hochschulstandort Höxter	Meldeeinrichtung	Signalart	Aufschaltung zur Feuerwehr
	Handfeuermelder (rot) sowie automatische Rauch- und Thermomelder	Hupton	ja

Hochschulgebäude mit Brandmeldeanlage:

Die BMA kann über Druckknopfmelder (rot) in den Fluren bzw. Treppenhäusern ausgelöst werden. Des Weiteren verfügt das Gebäude über Rauchmelder bzw. diesen gleichzusetzenden Brandfrüherkennungssystemen in den einzelnen Etagen bzw. Räumlichkeiten, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage herbeiführen. Durch Auslösen der Brandmeldeanlage wird automatisch die Feuerwehr alarmiert.



Feuerlöscher sind in den Fluren, Werkstätten und Laboren vorhanden.

Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher müssen nach Betätigung

erneuert werden und dürfen nicht wieder aufgehängt werden. Darüber ist Dez. II umgehend zu informieren.

Feuerlöscheinrichtungen werden durch Dez. II in vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit überprüft und ständig betriebsbereit gehalten.

Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen sind stets zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt werden.

G. Verhalten im Brandfall

- **Ruhe bewahren!**
- **Keine Panik** durch unüberlegtes Handeln!

Die Rettung von Personen hat Vorrang vor der Brandbekämpfung!

Handeln Sie, indem Sie

- alle Arbeiten einstellen,
- Gase, laufende Maschinen und Geräte, von denen besondere Gefahren ausgehen (z. B. durch rotierende oder bewegende Teile, unter Druck stehende Prozesse), sind vom Bedienenden abzustellen
- in Laboren und Werkstätten den Notaus-Schalter betätigen.

Der Missbrauch von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

H. Brand melden



In Bereichen ohne automatische Detektion mit Aufschaltung zur Feuerwehr (s. Abschnitt F) sowie der Feststellung eines Brandes, der keine automatische Alarmierung auslöst Telefon benutzen.

112 Feuerwehr

Die Brandmeldung über den Notruf muss folgendes enthalten:

WO? Adresse, Gebäudenummer (siehe Lageplan im Anhang), Etage und Raum angeben.

WAS? Was brennt oder was wird als brennend vermutet.

WIEVIEL? Wie viele Personen sind betroffen/ verletzt/ eingeschlossen durch Rauch oder Feuer?

Welche Art von Gefahren (Erkrankung/ Verletzung/ Schaden) liegen vor?

Warten auf Rückfragen! Das Gespräch nicht unaufgefordert beenden!



Bei telefonischer Brandmeldung an die Feuerwehr ist außerdem Feueralarm oder Hausalarm über den nächstgelegenen Brandmelder (falls vorhanden) auszulösen.

I. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Feueralarm ist das Gebäude unverzüglich von allen Personen zu verlassen. Davon ausgenommen sind Beschäftigte, die mit Rettungs- und Brandschutzaufgaben (in der Regel mit einer leuchtend gelben Weste ausgestattet) beschäftigt sind.

Der/ die Kanzler/in bzw. ihr Vertreter/ihre Vertreterin sowie ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin des Dez. II sollten der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden können. Die Beschäftigten müssen den **Anweisungen** des/ der Kanzler/in bzw. denen ihres Vertreters/ihrer Vertreterin sowie denen des Dez. II und **nach Eintreffen der Feuerwehr ausschließlich dieser** Folge leisten.

Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn es durch den Einsatzleiter/ die Einsatzleiterin der Feuerwehr oder einen zuständigen Mitarbeiter/ eine zuständige Mitarbeiterin des Dez. II wieder freigegeben wird.

J. In Sicherheit bringen



Ruhe bewahren – Panik vermeiden!

Bei Feueralarm unverzüglich den **gekennzeichneten Fluchtwegen folgen**, das **Gebäude verlassen** und die **festgelegten Sammelstellen** aufsuchen.

Jeder Beschäftigte der Technischen Hochschule OWL ist Evakuierungshelferin bzw. Evakuierungshelfer, das bedeutet:



- Alarmierte Bereiche unverzüglich räumen
- Verständigen Sie die Kolleginnen und Kollegen in den benachbarten Räumen.
- Gefährdete, eingeschränkt mobile, hilflose oder verletzte Personen mitnehmen oder in einen gesicherten Bereich bringen und dann sofort die Einsatzleitung informieren
- Besucher sowie Studierende hinausleiten
- Türen und ggf. auch Fenster schließen.
- Verqualmte Räume gebückt verlassen.
- Kann ein Ausgang wegen Verqualmung nicht erreicht werden, so ist in den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum zu gehen. Alle Türen sind zu schließen, Fenster zu öffnen und durch Rufen auf sich aufmerksam zu machen.
- Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden!



K. Löschversuche unternehmen



Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Löschversuche durchzuführen, sofern dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist.

Löschversuche sollen mit den vorhandenen Feuerlöschern entsprechend der Gebrauchsanweisung durchgeführt werden.

Bedenken Sie, dass Rauch und ausströmende Gase mindestens genauso gefährlich sind wie das Feuer.

Der Rückzugsweg muss immer gesichert sein.

Bei Personenbränden:

13. Die Person muss zu Fall gebracht werden.
14. Löschen mit einer Löschdecke; falls nicht vorhanden → **3.**
15. Löschen mit einem Feuerlöscher: Löschmittel, Wasser, Pulver, Schaum, falls auch dieser nicht greifbar → **4.**
16. Schnell zur Hand: Jedes andere Kleidungsstück (Jacke, Mantel...) nutzen, um das Feuer zu ersticken!

L. Besondere Verhaltensregeln

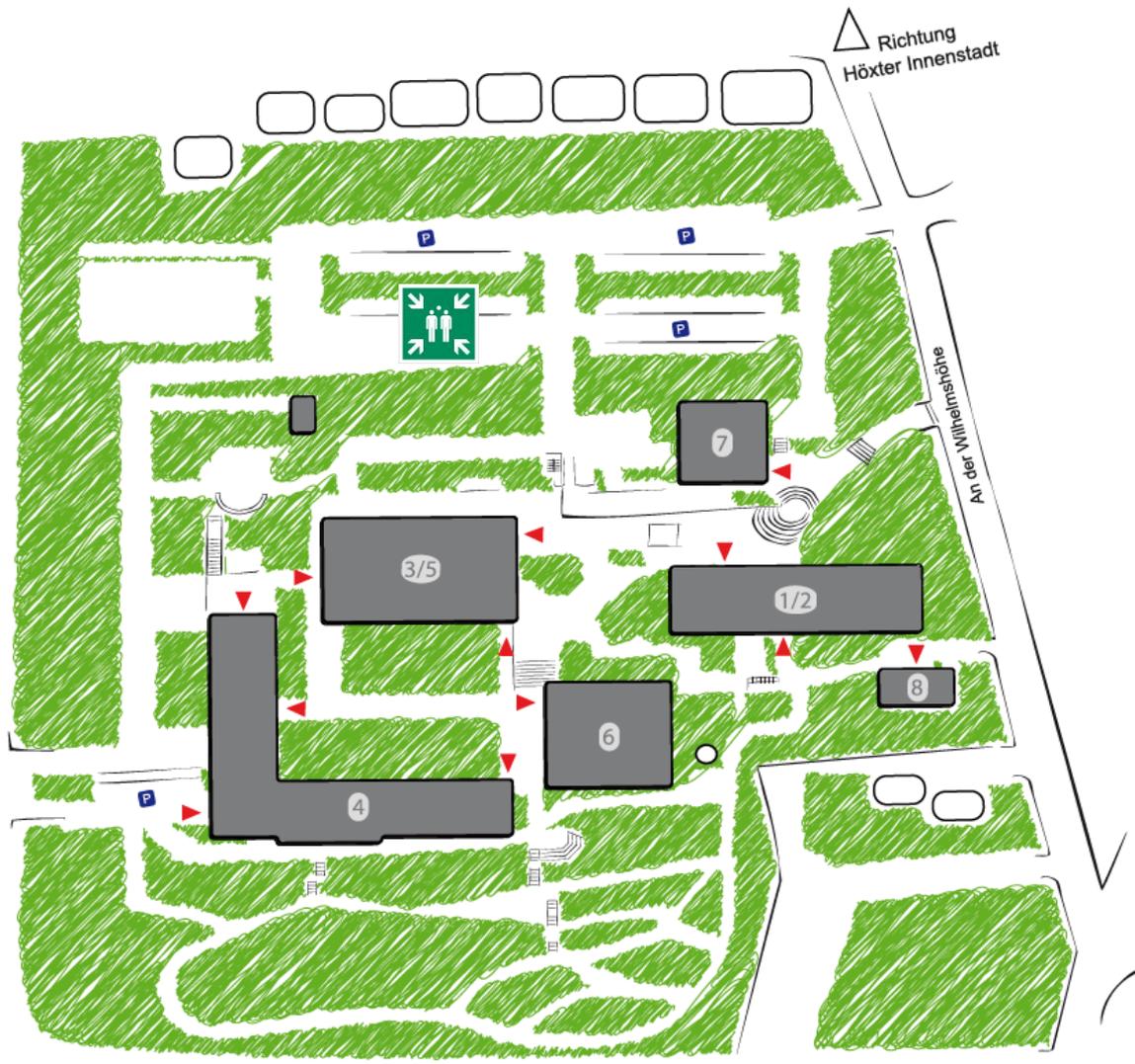
Löschen in Sonderfällen

Bei Bränden an und in **elektrischen Anlagen** (ab 250 V, z. B. Niederspannungsverteilung, Verteilerkästen) nicht mit Wasser löschen, sondern die bereitstehenden **CO₂-Löscher** (Kohlenstoffdioxid) einsetzen.

Bei **brennbaren Flüssigkeiten** (Waschbenzin, Öle, Fette, Heizöl, Reinigungsmittel u. ä.) sind **Schaum- oder Pulverlöscher** (ABC oder BC-Pulver) zu verwenden.

M.Anlage

Lageplan



Gebäude 1 / 2

Verwaltung, Standortsprecher/in,
Konferenz-Räume
FB 8 und FB 9: Dekanate, Büros,
Seminarräume

Gebäude 3 / 5

FB 8: Büros, Labore, Seminarräume

Gebäude 4

FB 8 und FB 9: Büros, Seminarräume

Gebäude 6

FB 8 und FB 9: Büros, Seminarräume,
Bibliothek

Gebäude 7

Mensa, Heizzentrale

Gebäude 8

ASTA

Besondere Verhaltensregeln für die Haustechnik und für Fremdfirmen



- Die Einweisung übernimmt der Leistungsbereich Verwaltung oder von ihm beauftragte Personen
- Fremdfirmen müssen ihre Tätigkeiten, Arbeitsverfahren und den Werkzeugeinsatz im Haus der beauftragenden Stelle benennen. Die auftretenden Gefährdungen sind durch die beauftragende Stelle zu analysieren.
- Arbeiten in Räumen mit Warnsystemen (Rauchmelder, Hitzewächter) dürfen nur in Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt werden.
- Heißarbeiten dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn vor der Arbeitsaufnahme die betroffenen Melder der Brandmeldeanlage durch Mitarbeiter des Dez. II abgeschaltet wurden.
- Sollte mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen, Heizen von Öfen, Schleifen usw.) gearbeitet werden, ist eine schriftliche Erlaubnis (MGU Heißerlaubnisschein) notwendig. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen des ausgefüllten und unterschriebenen Erlaubnisscheins für Heißarbeiten durchgeführt werden. Eine Brandwache ist nach Abschluss der Arbeiten 4 – 24 Stunden, je nach Art der Arbeiten, durch das ausführende Unternehmen vorzuhalten.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten ist ein Feuerlöscher durch das ausführende Unternehmen direkt am Arbeitsplatz bereitzustellen. Alle Brandlasten sind aus dem Gefahrenbereich weiträumig zu entfernen oder sicher abzudecken.
- Acetylen- und Sauerstoffflaschen müssen mit einer regelmäßig geprüften Flammenrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sein.
- Die Aufbewahrung und Benutzung von Propangas in Kellerräumen ist verboten.
- Der Elektroschweißer muss dafür sorgen, dass eine gute Verbindung zwischen dem Massekabel des Schweißgerätes und dem zu schweißenden Werkstück oder Anlagenteil besteht.

Brandschutzordnung DIN 14096 – B der Technischen Hochschule OWL vom 05.09.2019

Für Personen, die ohne besondere Brandschutzaufgaben
im Gebäude tätig sind

Inhalt

A.	Einleitung.....	2
B.	Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096.....	5
C.	Brandverhütung.....	6
D.	Brand- und Rauchausbreitung	7
E.	Flucht- und Rettungswege.....	8
F.	Melde- und Löscheinrichtungen.....	9
G.	Verhalten im Brandfall	10
H.	Brand melden.....	11
I.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
J.	In Sicherheit bringen	12
K.	Löschversuche unternehmen	12
L.	Besondere Verhaltensregeln	13
M.	Anlage.....	14
	Lageplan.....	14
	Besondere Verhaltensregeln für die Haustechnik und für Fremdfirmen.....	15

A. Einleitung

Aufbau der Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung besteht aus drei verschiedenen Teilen (A, B und C); nachfolgend eine Übersicht, was die einzelnen Teile im Detail bedeuten:

Teil A richtet sich an **alle Personen** (Studierende, Beschäftigte des Studentenerwerks, Mieter und Mieterinnen von Räumen, Besucher wie Besucherinnen, Gäste, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Fremdfirmen), die sich im betreffenden Gebäude aufhalten. Der Teil besteht aus einer DIN A4 Seite und ist an exponierten Stellen gut sichtbar **ausgehängt**. Er enthält die wichtigsten Maßnahmen und Verhaltensregeln für den Brandfall.

Teil B richtet sich vor allem an alle **Beschäftigten, Studierenden und Auszubildenden der Technischen Hochschule OWL**. Der Teil B enthält wichtige Regeln zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung, zur Freihaltung der Flucht- und Rettungswege, aber auch zum Verhalten im Brandfall. Teil B wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, ferner ist er Gegenstand der jährlichen Unterweisungen.

Teil C richtet sich an die Personen im Gebäude, die mit **Brandschutzaufgaben** betraut sind (Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelferinnen und -helfer, / Evakuierungshelferinnen und -helfer, Sicherheitsbeauftragte, Verantwortliche mit Hausrecht, Hausmeister inkl. Einsatzleitung und Stellvertretung).

Diese Brandschutzordnung ist eine auf die:

Technische Hochschule OWL

Studienort Warburg

Prozessionsweg 1

34414 Warburg

zugeschnittene Zusammenstellung von Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall.

Auch wenn alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes eingehalten werden, kann es jederzeit zu einem Brandereignis kommen. Mögliche Ursachen können z. B. Brandstiftungen, schadhafte elektrische Leitungen oder die unsachgemäße Verwendung von Elektrogeräten sein.

Ihrer Bedeutung entsprechend wird die Brandschutzordnung von der Hochschulleitung in Kraft gesetzt und in Ihrer Gesamtheit allen aufsichtführenden Hochschulbeschäftigten zur Kenntnis gebracht.

Die Brandschutzordnung wird den Hochschulbeschäftigten im jeweils notwendigen Umfang (mind. jedoch Teil A und Teil B) bekannt gegeben. Aushänge enthalten nur Angaben, die für die Beschäftigten im betreffenden Bereich von Bedeutung sind.

Die Brandschutzordnung sollte ständig auf dem neuesten Stand gehalten werden; insbesondere sind dabei Änderungen, die sich durch Erweiterung oder Ergänzung der Verfahrenstechnik, des Betriebsablaufs und der baulichen Anlagen ergeben, zu berücksichtigen.

Ziele der Brandschutzordnung

- Sicherheit und Schutz von Personen, Sachwerten sowie der Umwelt vor Brandgefahren
- Information aller Beschäftigten und Studierenden sowie Auszubildenden der Technischen Hochschule OWL über Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes
- Sensibilisierung im Umgang mit brennbaren Stoffen
- Unterweisung und Schulung von Personen mit Aufgaben im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz

Allgemeines und Inkrafttreten

In allen von der Technischen Hochschule OWL genutzten Gebäuden ist die Brandschutzordnung Teil A aufzuhängen. Diese Aushänge sind an gut sichtbaren und allgemein zugänglichen Stellen (z. B. Gebäudezugängen, Infobereichen, Hallen, Fluren, Aufzügen, Treppenträumen, in Bereichen von freizugänglichen Telefonapparaten etc.) anzubringen.

Im Katastrophenfall gilt diese Brandschutzordnung sinngemäß.

Die Brandschutzordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Brandschutzordnung außer Kraft.

Die Ordnung wird auf Grund des Beschlusses des Senats vom 08.05.2019 ausgefertigt. Das Präsidium hat Kenntnis genommen.

Lemgo, den 05.09.2019

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

B. Brandschutzordnung Teil A gemäß DIN 14096

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer; offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Handfeuermelder betätigen

Brand melden



Notruf 112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen beachten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher,
Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen

C. Brandverhütung



Das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer, offenen Flammen und offenen Zündquellen sind im gesamten Gebäudekomplex einschließlich der Innenhöfe und ggf. der Tiefgarage **verboten**. Das Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude gestattet.



Die Verwendung von Kerzen (z.B. auf Adventsgestecken während der Weihnachtszeit, an Geburtstagen etc.) ist nicht gestattet.

Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen durchgeführt werden. **Feuergefährliche Arbeiten** dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden.

Für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Auftauarbeiten außerhalb der genannten Räumlichkeiten ist ein Erlaubnisschein gemäß DGUV Regel 100-500, der durch das Dezernat II, Gebäudemanagement ausgestellt wird, erforderlich.

Die **Sicherheitsvorschriften** bzgl. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sowie elektrischer Geräte, gasbetriebener Geräte und anderer Zündquellen sind zu beachten.



Elektrische Geräte, wie z. B. elektrische Kocher oder Kaffeemaschinen, sind nur in den dafür vorgesehenen Teeküchen zu benutzen. Nahe liegende brennbare Materialien, wie z. B. Holzwerk oder Tischdecken, sind gegen Strahlungswärme zu schützen. Die Geräte sind niemals ohne Aufsicht zu betreiben und nach dem Gebrauch sofort auszuschalten.

Geräte mit Wärmefunktion (v. a. Wasserkocher, Kaffeemaschinen mit Heizplatte) dürfen nur auf nicht brennbaren Unterlagen (z. B. Glasplatte, Fliese) stehen.

Beschädigte elektrische Betriebsmittel sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

Der Gebrauch von privaten elektrischen Geräten (z. B. Heiz-, Koch-, Kühl- oder Wärmegeräte) hat gemäß § 5 der Hausordnung der Technischen Hochschule OWL vom 30.07.2010 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule OWL Nr. 25/2010) zu erfolgen. Dementsprechend sind diese auch bei den Prüfungen der elektrischen Betriebsmittel (gemäß DGUV Vorschrift 3 bzw. 4) mit einzubeziehen und mit entsprechenden Prüfplaketten zu versehen.



Entzündliche Flüssigkeiten dürfen an den Arbeitsplätzen nur für den Handgebrauch aufbewahrt werden (max. 1 Liter). Die Anzahl der Behältnisse ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Für Laboratorien oder Bereiche, in denen tätigkeitsbedingt ständig größere Mengen brennbarer Flüssigkeiten benötigt werden, ist das Bereithalten in nicht bruch sicheren Behältnissen bis zu 5 Liter bzw. in sonstigen Behältnissen bis zu 10 Liter pro Laborbereich an geschützter Stelle zulässig.



Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln bzw. in den bereitgestellten Sammelbehältern zu lagern. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle, Putzlappen u. ä. oder zur Entzündung neigende Gegenstände dürfen nur in dicht verschlossenen Blechbehältern abgelegt werden. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Abgüsse oder Abwasserkanäle geschüttet werden.

Brandschutzmängel sind unverzüglich zu melden bei

- D. Dezernat II, Gebäudemanagement der Technischen Hochschule OWL, Tel. 05261/702-5113 bzw. dem
- E. Brandschutzbeauftragten der Technischen Hochschule OWL, Firma Ecoprotec, Tel. 05251/877888-0.

D. Brand- und Rauchausbreitung

Rauchabschlusstüren bzw. Brandschutztüren in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.

In keinem Fall dürfen derartige Türen aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offengehalten werden.

Auslösestellen für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) müssen immer frei zugänglich sein, damit sie bei einem Brandfall betätigt werden können.

Gekennzeichnete notwendige Treppen und Rettungswege sind immer von brennbaren Stoffen und in voller Breite freizuhalten.

E. Flucht- und Rettungswege



Jede Person, die sich in einem Gebäude der Technischen Hochschule OWL aufhält, muss sich eigenverantwortlich über die Flucht- und Rettungswege informieren.

Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume, Flure und Verkehrswege dienen bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr und sind deshalb **unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art freizuhalten.**

Gleiches gilt für Flächen für die Feuerwehr, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sowie die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung, welche ebenfalls dauernd und in voller Breite freizuhalten sind, v.a. von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sie können zudem zur Brandausbreitung beitragen.

Möbel und elektrische Geräte (wie Kopierer usw.) dürfen im Flurbereich bzw. im Treppenhaus nicht aufgestellt werden, Kopierer nur in den dafür vorgesehenen Zonen.

Türen und Notausgänge entlang der Fluchtwege dürfen nicht in Fluchtrichtung versperrt sein, solange die Räume benutzt werden. Sie sind jederzeit frei und benutzbar zu halten.

Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nicht verdeckt werden.

F. Melde- und Löscheinrichtungen



Alle Beschäftigten müssen sich über die für ihren Arbeitsplatz in Frage kommenden Standorte der Brandmelder (Feuer-/ Hausalarm), Telefone zum Absetzen eines Notrufs, Handfeuerlöscher, ggf. Wandhydranten, Notduschen, Rauch- und Wärmeabzüge informieren.

Fest installierte Telefone befinden sich in den Büroräumen. **Telefone** sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet.

Die Notrufnummer der Feuerwehr ist ☎ 112;

sowohl von internen Telefonen als auch von Mobiltelefonen.

Die Standorte der Feuerlöscher sowie der Brandmelder sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen. Mit den Standorten und der Handhabung der Melde- und Löscheinrichtungen haben sich die Beschäftigten vertraut zu machen.

Bei der Wahrnehmung von Rauchausbreitung oder Brand müssen die Beschäftigten umgehend reagieren:

Hochschulstandort	Meldeeinrichtung	Signalart	Aufschaltung zur Feuerwehr
Warburg	Keine automatische Alarmierung – Telefon zur Alarmierung der Feuerwehr	Mündlich/ Rufen	Alarmierung der Feuerwehr muss telefonisch erfolgen

Rauch- und Thermomelder sind funkvernetzt und alarmieren durch einen Hupton. Die Feuerwehr ist telefonisch zu alarmieren.



Feuerlöscher sind in den Fluren, Werkstätten und Laboren vorhanden.

Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher müssen nach Betätigung erneuert werden und dürfen nicht wieder aufgehängt werden. Darüber ist Dez. II umgehend zu informieren.

Feuerlöscheinrichtungen werden durch Dez. II in vorgeschriebenen Zeitabständen auf Funktionstüchtigkeit überprüft und ständig betriebsbereit gehalten.

Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen sind stets zugänglich zu halten und dürfen nicht verstellt werden.

G. Verhalten im Brandfall

- **Ruhe bewahren!**
- **Keine Panik** durch unüberlegtes Handeln!

Die Rettung von Personen hat Vorrang vor der Brandbekämpfung!

Handeln Sie, indem Sie

- alle Arbeiten einstellen,
- Gase, laufende Maschinen und Geräte, von denen besondere Gefahren ausgehen (z. B. durch rotierende oder bewegende Teile, unter Druck stehende Prozesse), sind vom Bedienenden abzustellen
- in Laboren und Werkstätten den Notaus-Schalter betätigen.

Der Missbrauch von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

H. Brand melden



In Bereichen ohne automatische Detektion mit Aufschaltung zur Feuerwehr (s. Abschnitt F) sowie der Feststellung eines Brandes, der keine automatische Alarmierung auslöst Telefon benutzen.

112 Feuerwehr

Die Brandmeldung über den Notruf muss folgendes enthalten:

WO? Adresse, Gebäudenummer (siehe Lageplan im Anhang), Etage und Raum angeben.

WAS? Was brennt oder was wird als brennend vermutet.

WIEVIEL? Wie viele Personen sind betroffen/ verletzt/ eingeschlossen durch Rauch oder Feuer?

Welche Art von Gefahren (Erkrankung/ Verletzung/ Schaden) liegen vor?

Warten auf Rückfragen! Das Gespräch nicht unaufgefordert beenden!



Bei telefonischer Brandmeldung an die Feuerwehr ist außerdem Feueralarm oder Hausalarm über den nächstgelegenen Brandmelder (falls vorhanden) auszulösen.

I. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Feueralarm ist das Gebäude unverzüglich von allen Personen zu verlassen. Davon ausgenommen sind Beschäftigte, die mit Rettungs- und Brandschutzaufgaben (in der Regel mit einer leuchtend gelben Weste ausgestattet) beschäftigt sind.

Der/ die Kanzler/in bzw. ihr Vertreter/ihre Vertreterin sowie ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin des Dez. II sollten der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden können. Die Beschäftigten müssen den **Anweisungen** des/ der Kanzler/in bzw. denen ihres Vertreters/ihrer Vertreterin sowie denen des Dez. II und **nach Eintreffen der Feuerwehr ausschließlich dieser** Folge leisten.

Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn es durch den Einsatzleiter/ die Einsatzleiterin der Feuerwehr oder einen zuständigen Mitarbeiter/ eine zuständige Mitarbeiterin des Dez. II wieder freigegeben wird.

J. In Sicherheit bringen



Ruhe bewahren – Panik vermeiden!

Bei Feueralarm unverzüglich den **gekennzeichneten Fluchtwegen folgen**, das **Gebäude verlassen** und die **festgelegten Sammelstellen** aufsuchen.

Jeder Beschäftigte der Technischen Hochschule OWL ist Evakuierungshelferin bzw. Evakuierungshelfer, das bedeutet:



- Alarmierte Bereiche unverzüglich räumen
- Verständigen Sie die Kolleginnen und Kollegen in den benachbarten Räumen.



- Gefährdete, eingeschränkt mobile, hilflose oder verletzte Personen mitnehmen oder in einen gesicherten Bereich bringen und dann sofort die Einsatzleitung informieren
- Besucher sowie Studierende hinausgeleiten
- Türen und ggf. auch Fenster schließen.
- Verqualmte Räume gebückt verlassen.
- Kann ein Ausgang wegen Verqualmung nicht erreicht werden, so ist in den vom Brandherd am weitesten entfernten Raum zu gehen. Alle Türen sind zu schließen, Fenster zu öffnen und durch Rufen auf sich aufmerksam zu machen.
- Der Aufzug darf im Brandfall nicht benutzt werden!

K. Löschversuche unternehmen



Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind Löschversuche durchzuführen, sofern dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist.

Löschversuche sollen mit den vorhandenen Feuerlöschern entsprechend der Gebrauchsanweisung durchgeführt werden.

Bedenken Sie, dass Rauch und ausströmende Gase mindestens genauso gefährlich sind wie das Feuer.

Der Rückzugsweg muss immer gesichert sein.

Bei Personenbränden:

17. Die Person muss zu Fall gebracht werden.
18. Löschen mit einer Löschdecke; falls nicht vorhanden → **3.**
19. Löschen mit einem Feuerlöscher: Löschmittel, Wasser, Pulver, Schaum, falls auch dieser nicht greifbar → **4.**
20. Schnell zur Hand: jedes andere Kleidungsstück (Jacke, Mantel...) nutzen, um das Feuer zu ersticken!

L. Besondere Verhaltensregeln

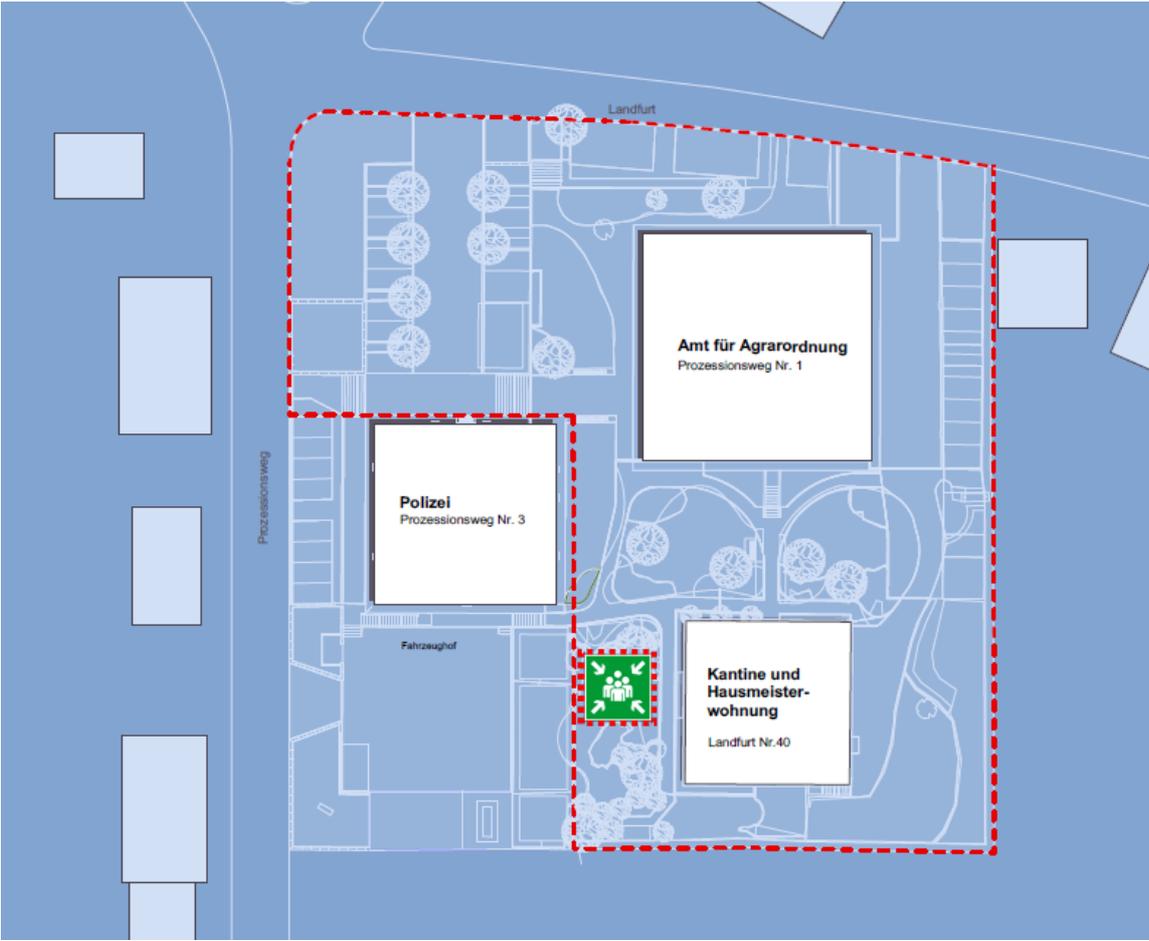
Löschen in Sonderfällen

Bei Bränden an und in **elektrischen Anlagen** (ab 250 V, z. B. Niederspannungsverteilung, Verteilerkästen) nicht mit Wasser löschen, sondern die bereitstehenden **CO₂-Löcher** (Kohlenstoffdioxid) einsetzen.

Bei **brennbaren Flüssigkeiten** (Waschbenzin, Öle, Fette, Heizöl, Reinigungsmittel u. ä.) sind **Schaum- oder Pulverlöcher** (ABC oder BC-Pulver) zu verwenden.

M.Anlage

Lageplan



Besondere Verhaltensregeln für die Haustechnik und für Fremdfirmen



- Die Einweisung übernimmt der Leistungsbereich Verwaltung oder von ihm beauftragte Personen
- Fremdfirmen müssen ihre Tätigkeiten, Arbeitsverfahren und den Werkzeugeinsatz im Haus der beauftragenden Stelle benennen. Die auftretenden Gefährdungen sind durch die beauftragende Stelle zu analysieren.
- Arbeiten in Räumen mit Warnsystemen (Rauchmelder, Hitzewächter) dürfen nur in Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt werden.
- Heißarbeiten dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn vor der Arbeitsaufnahme die betroffenen Melder der Brandmeldeanlage durch Mitarbeiter des Dez. II abgeschaltet wurden.
- Sollte mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen, Heizen von Öfen, Schleifen usw.) gearbeitet werden, ist eine schriftliche Erlaubnis (MGU Heißerlaubnisschein) notwendig. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen des ausgefüllten und unterschriebenen Erlaubnisscheins für Heißarbeiten durchgeführt werden. Eine Brandwache ist nach Abschluss der Arbeiten 4 – 24 Stunden, je nach Art der Arbeiten, durch das ausführende Unternehmen vorzuhalten.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten ist ein Feuerlöscher durch das ausführende Unternehmen direkt am Arbeitsplatz bereitzustellen. Alle Brandlasten sind aus dem Gefahrenbereich weiträumig zu entfernen oder sicher abzudecken.
- Acetylen- und Sauerstoffflaschen müssen mit einer regelmäßig geprüften Flammenrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sein.
- Die Aufbewahrung und Benutzung von Propangas in Kellerräumen ist verboten.
- Der Elektroschweißer muss dafür sorgen, dass eine gute Verbindung zwischen dem Massekabel des Schweißgerätes und dem zu schweißenden Werkstück oder Anlagenteil besteht.

Brandschutzordnung DIN 14096 – C

der Technischen Hochschule OWL

Stand 05.09.2019

Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelferinnen und -helfer, Sicherheitsbeauftragte, Verantwortliche mit Hausrecht, Hausmeister inkl. Vorgesetzte und Stellvertretung) die im Gebäude tätig sind

Inhalt

A Einleitung.....	2
B Brandverhütung.....	3
B.1. Einhalten der Brandschutzbestimmungen.....	3
B.2. Überwachen von Brandschutzeinrichtungen	3
B.3. Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren.....	3
B.4. Überwachen des Rauchverbots.....	3
B.5. Fortschreiben von Feuerwehrplänen	4
B.6. Unterweisung von Beschäftigten (auch Fremdfirmen).....	4
B.7. Durchführung von Brandschutz- und/oder Räumungsübungen	4
B.8. Aufgaben der Brandschutzhelferinnen/ -helfer.....	5
B.9. Brandschutzbeauftragter (namentlich s. Anhang).....	5
C Meldung und Alarmierungsablauf	6
C.1. Brandmeldeanlage	6
C.2. Alarmplan.....	6
C.3. Koordinierungsstelle	7
C.4. Vorgehen im Alarmfall	8
C.5. Unterrichtung von Personen	8
D. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte	8
E. Löschmaßnahmen	9
F. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	10
G. Nachsorge.....	11
Anhang.....	14

A Einleitung

Aufbau der Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung nach DIN 14096 besteht aus drei verschiedenen Teilen (A, B und C).

In Ergänzung zur Brandschutzordnung – Teil A und B – richtet sich **Teil C** an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gebäude, die mit **Brandschutzaufgaben** betraut sind (Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelferinnen und -helfer Sicherheitsbeauftragte, Verantwortliche mit Hausrecht, Hausmeister inkl. Vorgesetzte und Stellvertretung).

Allgemeines und Inkrafttreten

In allen von der Technischen Hochschule OWL genutzten Gebäuden sind Aushänge (Brandschutzordnung Teil A) aufgehängt. Diese Aushänge sind an gut sichtbaren und allgemein zugänglichen Stellen (z.B. Gebäudezugänge, Infobereiche, Hallen, Flure, Aufzüge, Treppenträume, in Bereichen von freizugänglichen Telefonapparaten etc.) angebracht.

Im Katastrophenfall gilt diese Brandschutzordnung sinngemäß.

Die Brandschutzordnung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule OWL veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Brandschutzordnung außer Kraft.

Die Ordnung wird auf Grund des Beschlusses des Senats vom 08.05.2019 ausgefertigt. Das Präsidium hat Kenntnis genommen.

Lemgo, den 05.09.2019

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

B Brandverhütung

B.1. Einhalten der Brandschutzbestimmungen

Für die Einhaltung der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb sowie bei Veranstaltungen ist die Betreiberin (Technische Hochschule OWL) verantwortlich, bei baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen ist der Gebäudeeigentümer (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW oder Technische Hochschule OWL) verantwortlich.

B.2. Überwachen von Brandschutzeinrichtungen

Die Überwachung und Prüfung der Brandschutzeinrichtungen erfolgt durch die Betreiberin (Technische Hochschule OWL) des Gebäudes. Die Prüfungen werden durch das Dezernat II, Gebäudemanagement, organisiert.

Eine regelmäßige Kontrolle der Brandschutzeinrichtungen erfolgt durch das Dezernat II sowie den Brandschutzbeauftragten der Technischen Hochschule OWL (siehe Anhang). Das Anbringen, Überwachen und aktuell halten von Hinweis- und /oder Sicherheitsschildern nach DIN 4066, DIN EN ISO 7010 bzw. ASR A 1.3.verantwortet das Dezernat II unter Beratung des Brandschutzbeauftragten.

B.3. Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren

Arbeiten mit besonderen Gefahren wie Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen durchgeführt werden. Feuergefährliche Arbeiten dürfen zudem nur von berechtigten Personen ausgeführt werden.

Für Schweiß-, Schneid-, Löt- und Auftauarbeiten außerhalb

- der Zentralwerkstatt in der SmartFactory OWL in Lemgo
- sowie Schweißarbeitsplatz in der Maschinenhalle im Gebäude 3 in Lemgo
- in der Schlosserei im Campus Höxter
- in Gebäude 5 im Campus Detmold

ist ein Erlaubnisschein gemäß DGUV Regel 100-500 erforderlich, der durch das Dezernat II ausgestellt wird.

B.4. Überwachen des Rauchverbots

Im gesamten Gebäudekomplex einschließlich der Innenhöfe/ Tiefgarage besteht ein absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur in den dafür ausgewiesenen Zonen gestattet. Alle Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben haben bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes beratend mitzuwirken und entsprechende Mängel den verantwortlichen Personen zu melden.

B.5. Fortschreiben von Feuerwehrplänen

Die Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 sowie die Brandschutzordnungen (Teile A, B und C) müssen regelmäßig an den jeweils aktuellen Stand angepasst werden.

Unterstützt wird die Hochschulleitung bzw. das Dezernat II durch den Brandschutzbeauftragten der Technischen Hochschule OWL.

B.6. Unterweisung von Beschäftigten (auch Fremdfirmen)

Die Beschäftigten der Technischen Hochschule OWL sind regelmäßig, jedoch mindestens jährlich, in Belangen des Brandschutzes zu unterweisen. Die Verantwortung für die Durchführung der Unterweisungen obliegt der Hochschulleitung, die diese im Rahmen der Pflichtendelegation den bereichsspezifischen Vorgesetzten sowie den Dezernentinnen und Dezernenten übertragen kann.

Fremdfirmen, insbesondere Handwerkerinnen und Handwerker, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit im Brandschutz unterwiesen werden. Insbesondere Fremdfirmen, die feuergefährliche Arbeiten ausführen, sind auf das Erfordernis des "Erlaubnisscheines für feuergefährliche Arbeiten" hinzuweisen und entsprechend zu unterweisen (Dokumentation). Verantwortlich für die Unterweisung der Fremdfirmen ist der jeweilige Auftraggeber (B (Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW oder die Technische Hochschule OWL).

B.7. Durchführung von Brandschutz- und/oder Räumungsübungen

Zur Gewährleistung einer funktionierenden Brandschutzorganisation sind regelmäßige Übungen erforderlich. Diese erfolgen in angekündigter und unangekündigter Form.

Verantwortlich ist die Betreiberin (Technische Hochschule OWL) des Gebäudes. Die Räumungsübungen werden durch das Dezernat II organisiert.

Unterstützt wird die Hochschule durch den Brandschutzbeauftragten (siehe Anhang), in Absprache finden die Räumungsübungen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr statt.

Im Anschluss an die Übungen erfolgt eine Besprechung mit den Akteuren der jeweiligen Übung. Die ggf. erforderlichen Maßnahmen werden durch den Brandschutzbeauftragten im Bericht zur Übung festgehalten und den jeweiligen Verantwortlichen zugewiesen.

B.8. Aufgaben der Brandschutzhelferinnen/ -helfer

Als Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgebildet und benannt, die insbesondere in dem ihnen zugewiesenen Bereich tätig sind (siehe Anhang 1).

Diese sind im Einsatzfall erkennbar an ihren leuchtend gelben Westen, welche von diesen im Alarmfall umgehend anzulegen sind.

Die Aufgaben der Brandschutzhelferinnen und -helfer sind im Einzelnen:

- Bei Sichtung des Brandes: Übernehmen von Arbeiten zur Brandbekämpfung, soweit dies mit Einsatz von Handfeuerlöschern möglich ist. Der Eigenschutz ist zu beachten.
- Bei Alarmierung: Überwachung des Räumens des Gebäudes (Einleiten und Unterstützen bei Löscharbeiten sowie Kontrollieren aller in ihrem Arbeitsbereich liegenden Räume einschließlich Toiletten und Nebenräume, die ohne Eigengefährdung betretbar sind), Lotsen der Kolleginnen und Kollegen sowie Studierenden zu der vorhandenen Sammelstelle, Freihalten der Rettungswege für die Feuerwehr. Die Brandschutzhelferin bzw. der Brandschutzhelfer muss dabei ggf. Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen anfordern.
- Ein Brandschutzhelfer verbleibt an der BMA (Brandmeldeanlage) des Gebäudes und empfängt die Feuerwehr und gibt Information zum Evakuierungsstand (wird somit zum „Meldebeauftragten“).
- Falls gefahrlos möglich: Einleiten und Unterstützen bei Löscharbeiten sowie Evakuieren und Kontrollieren aller im Arbeitsbereich liegenden Räume, einschließlich Toiletten und Nebenräume, die ohne Eigengefährdung betretbar sind.
- Veranlassen von Hilfestellungen für Personen, die nur eingeschränkt bewegungsfähig oder hilflos sind. Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist, sollten diese in geschützte Bereiche gebracht werden und die Einsatzkräfte umgehend darüber informiert werden.
- Lotsen der Kolleginnen und Kollegen sowie Studierenden zu den vorhandenen Sammelstellen. Eingänge, Rettungswege und Wege für die Feuerwehr müssen umgehend freige-macht werden.
- Organisieren der Sammelstelle (zuständige/r Ansprechpartner/in für Kolleginnen und Kol-legen sowie Studierende).

B.9. Brandschutzbeauftragter (namentlich s. Anhang)

Brandschutzbeauftragter der Technischen Hochschule OWL: s. Anhang.

Der Brandschutzbeauftragte wirkt auf die Umsetzung folgender Aufgaben durch das De-zernat II hin:

- Aufstellen und Aktualisieren der Brandschutzordnung, der Alarm-, Feuerwehreinsatzpläne
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr (siehe DIN 14090), Rettungswegen
- Anbringen, Überwachen und aktuell halten von Hinweis- und/ oder Sicherheitsschildern (siehe DIN 4066, ASR 1.3, DGUV Vorschrift 9)
- Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche
- Beschäftigte (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz unterweisen
- Organisation und Überwachung der Brandschutzkontrollen im Betrieb
- Anweisung und Überwachung der Beseitigung brandschutztechnischer Mängel
- Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetrieb setzen von Brandschutzeinrichtungen
- Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchführen (auch in Teilbereichen)
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen
- Überwachen des Rauchverbots

Der Brandschutzbeauftragte führt in regelmäßigen Abständen Begehungen des gesamten Standortes im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz durch. In Zusammenarbeit mit dem Vorgesetzten werden die Räumungsübungen vorbereitet und durchgeführt. Bei Umbaumaßnahmen und Neuanschaffungen unterstützt und berät er im Hinblick auf den Brandschutz.

C Meldung und Alarmierungsablauf

C.1. Brandmeldeanlage

Siehe Brandschutzordnung Teil B, Abschnitt F.

C.2. Alarmplan

Im Alarmfall wird zuerst die Feuerwehr alarmiert.

Diese kann anhand der Brandmeldeanlage den Brand lokalisieren. Falls keine automatische Meldung ausgelöst wurde, muss die Person, die den Brand gemeldet hat, die Feuerwehr am Eingang des Gebäudes empfangen und einweisen.

Wenn eine BMA aktiviert wurde, wird der Brandalarm ebenso an der außen am Gebäude installierten Blitzleuchte angezeigt.

Zudem sind als oberste Einsatzleitung die im Anhang genannten Personen umgehend zu informieren.

Ist im Alarmfall die im Anhang genannte Person oder die Vertretung nicht erreichbar, so übernimmt einer der Brandschutz-/ Evakuierungshelferinnen bzw. -helfer oder Sicherheitsbeauftragten die Funktion des Ansprechpartners der Feuerwehr. Im Brandfall finden sich die oben genannten Personen an einer Koordinierungsstelle ein.

C.3. Koordinierungsstelle

Als Koordinierungsstelle dient der Eingangsbereich des Gebäudes, in dem sich auch die Bedieneinheiten der Feuerwehr befinden.

In der Koordinierungsstelle haben sich im Alarmfall der/die Kanzler/in bzw. ihre Vertretung, ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Dezernat II und die ggf. von ihr angeforderten Personen einzufinden und darüber zu entscheiden, ob und ggf. welche Ämter oder Behörden zu informieren sind.

Als erste Koordinierungsstelle für alle Gebäude sind folgende standortspezifischen Regelungen getroffen:

Standort		Koordinierungsstelle
Lemgo	Gebäude 1, 2,	Haupteingang des Gebäudes 1, in dem sich auch die Bedieneinheiten der Feuerwehr befinden
	3	Eingang zu Gebäude 3
	4 und 9	vor dem Haupteingang des jeweiligen Gebäudes

Standort		Koordinierungsstelle
Detmold	Emilienstraße 45	Gebäude 2, Haupteingang
	Geord-Weerth-Straße 20	Bereich Haupteingang

Standort		Koordinierungsstelle
Höxter		Gebäude 7000 an der Brandmeldeanlage

Standort		Koordinierungsstelle
Warburg		Eingangsbereich

C.4. Vorgehen im Alarmfall

Ablauf bei Alarmierung

- Personen werden über Brandmeldeanlage alarmiert.
- Sofortige Meldung an die Feuerwehr (per Telefon oder Brandmeldeanlage sendet direkt).
- Räumung der betroffenen Gebäude – Lotsen aller Personen Richtung Sammelplatz sowie Freihalten der Rettungswege der Feuerwehr.
- Erste Brandbekämpfung unter Einsatz vorhandener Löschmittel.
- Meldung an die Feuerwehr der am Eingang stehenden Brandschutzhelferin bzw. des der am Eingang stehenden Brandschutzhelfers, die/der die Funktion der/des Meldebeauftragten übernimmt.

Oberster Grundsatz

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung

Den Alarm herausnehmen dürfen nur die Feuerwehr oder autorisierte Personen des Dezernat II.

Das Gebäude darf erst wieder betreten werden, wenn der Alarm nicht mehr zu hören ist.

C.5. Unterrichtung von Personen

Im Alarmfall sind folgende Personen zu unterrichten: s. Anhang

Über alle Brandereignisse sind der/die Brandschutzbeauftragte der Technischen Hochschule OWL (s. Anhang) zeitnah in Kenntnis zu setzen.

D. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Umwelt und Sachwerte

Nach der Alarmierung sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sofortige Unterbrechung des Hochschulbetriebes.
- Unverzügliche Einleitung der Räumung des Gebäudes.
- Überprüfung der vollständigen Räumung durch die Brandschutz- und Evakuierungshelferinnen und Evakuierungshelfer, sofern gefahrlos möglich.

- Betreuung von eingeschränkt mobilen, hilflosen, ängstlichen und verletzten Personen durch Ortskundige.
- Inbetriebnahme der Rauch- und Wärmeabzugsanlage im Falle einer Verrauchung der Treppenhäuser durch einen Brandschutz-/ Evakuierungshelfer/-helferin oder die Feuerwehr. Die Handauslöser befinden sich gekennzeichnet bzw. gemäß Flucht- und Rettungswegplan im jeweiligen Gebäude.
- Außer Betrieb setzen oder in einen sicheren Betriebszustand bringen (spannungslos machen) von besonderen technischen Einrichtungen (z.B. elektrische Anlagen).

Lüftungs-, Transport- und Heizungsanlagen abschalten!

Eingewiesene Mitarbeitende des Dezernat II: Sperren Sie Rohrleitungen ab; schließen Sie den Gashauptahn, machen Sie elektrische Anlagen ggf. spannungsfrei.

Das außer Betrieb setzen über einen Aus- oder „Notschalter“ solcher Anlagen hilft oftmals die Brandausbreitung zu verhindern.

Ein Betreten des Gebäudes im Alarmfall ist untersagt. Die Brandschutzhelferinnen und -helfer sollen sich wenn möglich an den Gebäudeeingängen positionieren oder an die Kolleginnen und Kollegen delegieren, dass das Gebäude im Alarmfall nicht von außen betreten wird.

Die Bergung von wichtigen Arbeitsunterlagen sowie von Sachwerten ist **in Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr** nur zulässig, wenn dabei eine Gefährdung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

Nach der erfolgten Evakuierung bzw. Räumung des Gebäudes ist dem Einsatzleiter bzw. der Einsatzleiterin der Feuerwehr vor Beginn der Löscharbeiten durch die Meldebeauftragte bzw. den Meldebeauftragten der Stand der Räumung des Gebäudes mitzuteilen.

Nur der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin der Feuerwehr kann das Gebäude nach einem Brandfall wieder frei geben, d.h. erst nach Freigabe durch die Feuerwehr darf das Gebäude wieder betreten werden.

Den Alarm beenden dürfen nur die Feuerwehr oder autorisierte Personen wie der/ die Kanzler/in bzw. ihre Vertretung oder die Leitung des Dez. II.

E. Löschmaßnahmen

Die Aufgabe der Brandschutzhelferinnen und -helfer ist es, Entstehungsbrände zu löschen.

Der Personenschutz steht dabei im Vordergrund. Löschversuche, wenn möglich, durch mehrere Personen gleichzeitig vornehmen. Nach Möglichkeit sind brennbare Gegenstände aus dem Umfeld des Brandherdes zu entfernen.

Zur Brandbekämpfung sind die angebrachten Feuerlöscher zu benutzen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr handeln die Brandschutzhelferinnen und -helfer eigenverantwortlich, oder falls anwesend, werden diese vom Brandschutzbeauftragten der Technischen Hochschule OWL koordiniert.

Die Feuerwehr übernimmt die Leitung der Brandschutzhelferinnen und -helfer bei Eintreffen. Den Weisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

F. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben haben dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehindert Zufahrt zum Hochschulgelände und den Gebäuden hat. Die Gefahrenstelle und die nähere Umgebung sind unverzüglich freizumachen bzw. zu räumen und für die Feuerwehr zugänglich zu machen.

Beschäftigte, Fremdfirmen, Besucherinnen und Besucher und Schaulustige sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung fernzuhalten, dass die Feuerwehkräfte nicht behindert werden.

Die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die Feuerwehrumfahrt und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen.

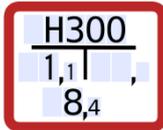
Eine ortskundige Person, im Allgemeinen der/ die Kanzler/in bzw. ihre Vertretung, ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Dezernat II, eine Brandschutzhelferin bzw. ein Brandschutzhelfer oder eine Sicherheitsbeauftragte bzw. ein Sicherheitsbeauftragter, hat die Feuerwehr einzuweisen.

Die ortskundige Person hat sich im Bereich der Hauptzufahrt zum Gelände aufzustellen. Dabei sind Angaben zu folgenden Punkten bedeutsam:

- Sofern möglich - unter strikter Einhaltung des Eigenschutzes - die Lokalität des Brandes an die Feuerwehr weitergeben. Hinweise über Räume mit besonderen Gefahren.
- Welche Beobachtungen liegen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung vor?
- Befinden sich noch Personen im Gebäude oder an der Brandstelle?
- Gibt es Verletzte und/oder werden Personen vermisst?

Weitere Maßnahmen zur Einsatzvorbereitung:

- Wichtige Zugänge zum Gebäude freihalten/freimachen.
- Hydranten im unmittelbaren Umfeld des Objekts freimachen (entlang der Feuerwehrumfahrt befinden sich Überflurhydranten sowie Unterflurhydranten (s. Foto), die jeweils im Bereich der Bewegungsflächen für die Feuerwehr angeordnet sind).



G. Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle nach den Löscharbeiten erfolgt in Abstimmung zwischen der Feuerwehr sowie den Mitarbeitern/ der Mitarbeiterinnen des Dezernat II. Die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt vor Ort und wird protokolliert.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet.

Der Brandschutzbeauftragte der Technischen Hochschule OWL, seine Helfenden sowie das Dezernat II haben die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (gegebenenfalls auch in Teilbereichen) zu kontrollieren.

Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist wieder in den Ausgangszustand zu bringen. Dazu sind alle gebrauchten Feuerlöschgeräte (u.a. Feuerlöscher) füllen zu lassen oder neu zu beschaffen.

Erlaubnisschein für Heiß- bzw. Feuerarbeiten			
Datum:		Uhrzeit von:	
		Uhrzeit bis:	
<ul style="list-style-type: none"> • Diese Erlaubnis ist vom Auftraggeber / Veranlasser bzw. Koordinator vor Arbeitsbeginn auszufüllen und mindestens ein Jahr aufzubewahren. Eine Kopie ist unmittelbar an die Sicherheitsfachkraft zu schicken. • Diese Erlaubnis ist für fest eingerichtete Arbeitsplätze (ohne Brand- und Explosionsgefahr) nicht nötig. • Grundlage dieser Erlaubnis sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften (BGV A1, BGR 500 sowie BGI 563), die einschlägigen Regeln der Technik und ggf. Landesverordnungen zu Verhütung von Bränden. 			
1	Arbeitsort / -stelle / Gebäude: Organisationseinheit: Anlage:		
2	Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Thermisches Schneiden <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Trennen / Flexen <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
3	Arbeitsauftrag (Beschreibung der Tätigkeit)		
4	Beteiligte	Verantwortlicher Leiter / örtlicher Betreiber:	
		Auftraggeber / Veranlasser:	
		Koordinator (BGV A1):	
		ausführende Person (Firma):	
		Die Einweisung des Ausführenden erfolgt(e) durch: am / vor Arbeitsbeginn:	
5	Persönliche Schutzausrüstung	<input type="checkbox"/> Schutzbrille <input type="checkbox"/> Schutzhaube <input type="checkbox"/> Schutzschild <input type="checkbox"/> Arbeitskleidung <input type="checkbox"/> Schutzhandschuhe <input type="checkbox"/> Gamaschen <input type="checkbox"/> Schürze <input type="checkbox"/> sonstiges	
6	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen im Umkreis von ____ m. und soweit erforderlich, auch in angrenzenden Räumen <input type="checkbox"/> Explosionsfähige Gase und Dämpfe beseitigen. <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände <input type="checkbox"/> Abdichten der Fugen, Ritzen oder sonstigen Öffnungen mit nicht brennbaren Materialien. <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen. <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Bereitstellen einer eingewiesenen Brandwache bei Brandgefahr	
7	Brandwache	<input type="checkbox"/> Name (während der Arbeit):	
		<input type="checkbox"/> Name (anschließend für ____ Stunden):	
8	Löschgeräte Löschmittel	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit Wasser <input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit CO2 <input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit Pulver <input type="checkbox"/> Angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Wassereimer	

9	Alarm	<input type="checkbox"/> Hausnotruf oder Brandmelder <input type="checkbox"/> Nächstes Telefon:		
10	Sicherheitsfachkraft	Unterstützung notwendig	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein
11	Bemerkungen		Grund:	
<ul style="list-style-type: none"> • Genussmittel (z.B. Rauchen, Trinken, Essen) sind während solcher Arbeiten verboten. • Keine O2 angereicherte Luft verwenden. • Aufhebungen der Schutzmaßnahmen nur durch den verantwortlichen Leiter / örtlichen Betreiber oder den Auftraggeber / Veranlasser bzw. Koordinator. 				
Erlaubnis erteilt:		Die Schutzmaßnahmen werden beachtet.		
				
Datum, Unterschrift verantwortlicher Leiter / Örtlicher Betreiber		Auftraggeber / Veranlasser Bzw. Koordinator	Ausführender	

Anhang

Personen mit besonderen Aufgaben

Brandschutz-Beauftragter: Jürgen Häger,
 Telefon 05261 702 - 5146

Feuerwehr		112
Gebäudeverantwortliche Dezer- nat II	Dirk Tappe Sergej Roth	05261 702-2120 0177 6777949 05261 702-5413 0157 83044795
Kanzler/in oder seine/ ihre Vertretung	Nicole Soltwedel	05261 702-2040
Standort Höxter		
Hausdienst Höxter		05271 687-7111
Standortverwaltung	Nicole Koch	05271 687-7017
Standortsprecher/-in	Prof. Dr. Stefan Wolf	05271 687-7952
Standort Detmold Emilienstr. 45		
Hausdienst Detmold		05231 769-2551
Standortverwaltung	Sabine Bax-Kirchhoff	05231 769-6250
Dekan/ Dekanin oder seine/ ihre Vertretung	FB 1 Prof. Dipl.-Ing. Carsten Wiewi- orra FB 3 Prof. Dr. Ing. Christoph Nolte	05231 769-3100 05231 769-3300
Standort Detmold Georg-Weerth-Str. 20		
Hausdienst G.-Weerth-Str. 20	Bernd Vonhaus	05231 769-2552
Studienort Warburg		
Gebäudeverantwortlicher Dezer- nat II	Dirk Tappe	05261 702-2120 0177 6777949